

# MITTEILUNGEN

Humanistische  
Union

Nr. 127

September 1989

B 3109 F

## Zur Streichung des § 175 StGB

Der Vorsitzende der SPD-Fraktion im bayerischen Landtag, Karl-Heinz Hiersemann, hat in diesen Tagen der HUMANISTISCHEN UNION u. a. geschrieben:

... Ich teile Ihre Meinung, daß die unterschiedliche Bewertung von hetero- und homosexuellem Handeln im Strafrecht nicht mehr angebracht ist. Wie Sie wissen, hat die SPD bereits auf verschiedenen parlamentarischen Ebenen versucht, diese zu korrigieren. Auch die SPD-Landtagsfraktion Bayern hat bereits entsprechende Anträge im Landtag eingebracht, ist aber damit an der CSU-Mehrheit gescheitert. Was die SPD-Landtagsfraktion Bayern anbelangt, ist Ihr Verdacht, „unter Inanspruchnahme konservativer Vorurteile... einen Menschen wegen seiner sexuellen Orientierung zu diskriminieren“ absolut grundlos.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Karl-Heinz Hiersemann, MdL

## Abgeschobenes Mahnmal

*Gedenktafel für Deserteure entschärft / Endgültig auf Bürgersteig statt an Kammergerichtswand / Kontinuitätsbeweis erster Klasse*

Fest wie ein Parklücken-Poller steht sie jetzt in der Charlottenburger Erden, vorm ehemaligen Reichskriegsgericht (und jetzigen Kammergericht), und nicht da, wo sie eigentlich hin sollte: an die Wand. Die Rede ist von der Gedenktafel für die von der Wehrmachtsjustiz ermordeten Deserteure und KDVler. Sie sollte eigentlich an der Vordermauer der Ex-Nazi-Militärgerichtsbarkeit hängen. Doch da war, kontinuierlich bewußt, die heutige Kammergerichtsbarkeit vor (taz berichtete).

Gestern wurde die umstrittene Tafel zur historischen Zeit (5.45 Uhr) enthüllt. An die hundert waren gekommen, hielten Kerzen-Andacht und schwiegen eine Minute. Neben den Rednern, dem Vorsitzenden der Humanistischen Union, zwei Totalverweigerern, und einem Widerstandskämpfer der »Roten Kapelle«, (der hier einst vor Gericht stand und im Gegensatz zu einem halben Hundert seiner KameradInnen mit Zuchthaus davonkam), sogar der Justizstaatssekretär Schomburg war unter den Anwesenden. Er sprach nicht offiziell, aber betonte im Zwiegespräch den rot-grünen

Willen, jetzt die Nazi-Justiz erforschen zu lassen und ihren Opfern ein »zentrales Mahnmal« zu errichten. Daß an der Charlottenburger Gerichtswand gemahnt werde, hatte der Justizsenat bei den Richterreaktionären nicht durchdrücken können. Die Gedenktafel-Geschichte: Sie war von der BVV im Mai beschlossen worden, doch das Kammergericht lehnte die Anbringung am Gebäude ab. Als die Bürgermeisterin im Juni eine provisorische Holztafel enthüllen und an die Wand lehnen ließ, zerstörte der Kammerrichter Weiß mit Hilfe von Bauarbeitern die Tafel. Auch die Errichtung einer zweiten provisorischen Tafel wollte das Gericht verhindern, wurde aber vom Baustadtrat gebremst. Nun forderten die Kammerrichter noch eine Textänderung und setzten sich durch: Die Zahl der Ermordeten (500) wurde in »zahllos« umgeändert. Der Satzteil »Zum Tode verurteilt und hingerichtet« wurde bequem gekürzt: Das Wort »hingerichtet« fiel weg. Jetzt steht die Tafel entschärft auf dem bezirks-eigenen Bürgersteig zur Mahnung — nicht nur an die Vergangenheit.

kotte

taz Berlin  
2.9.89

## Delegiertenkonferenz 1989:

### HUMANISTISCHE UNION für die Einführung von Volksentscheiden

#### Ulrich Vultejus wiedergewählt

Auf der Delegiertenkonferenz 1989 in Frankfurt wurde der bisherige Bundesvorsitzende, der Hannoveraner Richter Ulrich Vultejus mit großer Mehrheit wiedergewählt; der übrige Vorstand der HUMANISTISCHEN UNION setzt sich aus vier Frauen und drei Männern zusammen. Wiedergewählt wurden Gunda Diercks-Elsner, Elisabeth Kilali, Till Müller-Heidelberg, Jürgen Roth, neu gewählt wurden Roland Appel, Elke Kügler und Sophie Rieger. Mit großem Dank für die gute Zusammenarbeit hat der Vorsitzende die aus beruflichen Gründen ausgeschiedenen Mitglieder Edgar Baeger und Udo Kauß verabschiedet. Die Auftaktveranstaltung am Vorabend »Rassismus und Politik – Fremdenhaß heute« war im Presseclub Frankfurt gut besucht und führte zu einer lebhaften Diskussion (sh. S....) Die Delegierten in Frankfurt haben wichtige richtungsweisende Beschlüsse gefaßt: So sprachen sie sich für die Einführung von Volksbegehren und Volksentscheid aus, ebenso für die Abschaffung des § 129a StGB. Zur Bekämpfung der organisierten Drogenkriminalität wird die HU ein Konzept erarbeiten, in dem neben der verstärkten Hilfe für die Betroffenen die Freigabe von Rauschmitteln eine zentrale Rolle spielt. Die HUMANISTISCHE UNION strebt schließlich eine Zusammenarbeit aller Bürgerrechtsorganisationen in Europa an, um ein Gegengewicht zu der wachsenden Gefahr zu bilden, daß sich Sicherheitsbehörden in einem Europa ohne Grenzen der Kontrolle durch nationale Parlamente entziehen. (Bericht über die Delegiertenkonferenz: S. 46)

## Memmingen II in Koblenz?

Die Staatsanwaltschaft in Koblenz hat nunmehr vor dem dortigen Landgericht eine Anklage nach § 218 StGB gegen einen Frauenarzt wegen des Verdachts unzulässiger Schwangerschaftsabbrüche in 54 Fällen erhoben. Die HUMANISTISCHE UNION sieht die Gefahr, daß ein ähnliches Verfahren wie vor dem Landgericht in Memmingen vor der Tür steht und wiederum Menschenrechte des Arztes sowie der beteiligten Frauen mißachtet werden. Ein Anhaltspunkt hierfür ist die Tatsache, daß auch im Koblenzer Verfahren bereits Fragebögen wie in Memmingen verwandt worden sind. Das neue Verfahren wird zu einer weiteren Einschüchterung von Frauenärzten führen.

Auch das neuerliche Verfahren zeigt, daß die Justiz mit den Problemen des § 218 StGB überfordert ist und dieser Paragraph deshalb gestrichen werden muß. Menschenwürde und das Selbstbestimmungsrecht der Frauen können nur durch die Streichung des § 218 StGB gewahrt werden. Dies ist die Forderung der HUMANISTISCHEN UNION.

Pressemitteilung 28. 8. 89

### Aus dem Inhalt:

Grundrechte auch gegen Alliierte sichern	43
Ein Mammutpaket von Gesetzen soll verabschiedet werden	44
Bericht von der DK 1989	46
40 Jahre Asylpolitik	49
Grünes Licht für Volksbegehren	50
Zukunft sichern – Kriegsdienst verweigern	52
Drogenabhängige nicht kriminalisieren	54
Aufenthaltsrecht	54
Bücher, die Sie interessieren können	56
Diskussion	60

u. a. m.

### Heidi Behrens-Cobet neue Diskussionsredakteurin

Die Delegiertenkonferenz wählte mit großer Mehrheit eine neue Diskussionsredakteurin, nachdem Norbert Reichling nicht mehr kandidiert hatte.

Heidi Behrens-Cobet, 43 Jahre alt, Erziehungswissenschaftlerin. Seit Anfang der 80er Jahre Mitarbeit im Vorstand des Ortsverbandes Essen und im Bildungswerk der Humanistischen Union NRW, dort auch in der historisch-politischen Weiterbildung für ältere Erwachsene. Mitglied der Arbeitsgruppe „Datenschutz“ beim Landesverband NRW, Interesse an Bildungspolitik, Zeitgeschichte und Frauenpolitik.

Ihre thematischen Vorlieben sind jedoch nicht als Vorgaben zu verstehen; der Diskussionsteil wird auch zukünftig, wie es die Satzung vorsieht, alle Themen und Meinungen innerhalb der HU widerspiegeln.

Heidi Behrens-Cobet kommt es darauf an, daß die „Mitteilungen“ stärker als Brücke zwischen den Verbandstagen bzw. Delegiertenkonferenzen genutzt werden, indem über Aufgabenfelder und Vereinspolitik schon hier – wenn es sein muß – gestritten wird. Dabei sollte der meist vom Aktualitätsdruck bestimmte Blick nicht nur nach vorn gerichtet werden: auch „alte“ HU-Positionen sind nicht für die Ewigkeit festgeschrieben, wie z. B. der Beschluß zum § 218 auf der DK 1986 gezeigt hat. Ebenso scheint unsere Haltung zur Sterbehilfe (Patienten-Verfügung) überdenkenswert.

Diskussionsbeiträge bitte an: Heidi Behrens-Cobet, Schloßstr. 67, 4300 Essen 11.

*An dieser Stelle ein Dankeschön an Norbert Reichling, der 4 Jahre lang Diskussionsredakteur war. Wir vermuten, daß er nicht mehr kandidierte, um selbst vermehrt Diskussionsbeiträge schreiben zu können? Auf denn!*

Bitte **Mitgliedsbeiträge** überweisen.  
Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1 700 678 600  
Postgiro München 1042 00-807 Spenden stärken unsere Arbeit  
Name und Adresse bitte deutliche schreiben!

## Der neue Bundesvorstand

### Vorsitzender:

**Ulrich Vultejus**, Brandensteinstr. 36, 3000 Hannover 81, Tel. (05 11) 83 04 86,

Richter und stellvertr. Leiter des Amtsgerichts Hildesheim, stellvertr. Vorsitzender des Haupttrichterrates des Landes Niedersachsen, Lehraufträge an den Fachhochschulen Braunschweig-Wolfenbüttel und Hildesheim-Holzwinden, Mitglied der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV. Zahlreiche Veröffentlichungen, u.a. in der Zeitschrift „ÖTV in der Rechtspflege“, Autor des Buches „Kampfanzug unter der Robe“ (bunt-Buch-Verlag).

### Vorstand:

**Roland Appel**, Michaelstr. 6, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 63 41 66 (p) 16 93 57 (d),

betreibt angewandte Politikwissenschaft in Bonn, stellvertr. Vorsitzender des „Freiraum“ Liberalen Zentrums Bonn, Mitinitiator des Manifestes „Freiheit stirbt mit Sicherheit“ und mehrerer Kongresse von Datenschutz-, Vobo- und Bürgerrechtsinitiativen; Arbeitsschwerpunkte: Datenschutz, Gläserner Staat und die Fortsetzung der Aufklärung (Kirchen und Staat). Veröffentlichungen u.a. „20 Jahre Notstandsgesetze“, „Vorsicht Volkszählung“, „Die Neue Sicherheit“.

**Gunda Diercks-Elsner**, Königstr. 91, 2400 Lübeck, Tel. (04 51) 778 84,

Rechtanwältin und Notarin in Lübeck, Studentin der Kriminologie, Mitglied der HU seit 1977, Vorsitzende des Ortsverbands Lübeck.

**Elisabeth Kilali**, Am Gonsenheimer Spieß 16, 6500 Mainz, Tel. (06 11) 38 43 35,

Sonderschullehrerin, Mitglied der SPD, der GEW und der IAF, Mitglied des Bundesvorstands der HU seit 1979, seit 1983 stellvertr. Bundesvorsitzende der HU.

**Elke Kügler**, Loehrsweg 2a, 2000 Hamburg 20, Tel. (0 40) 46 47 68,

Freiberuflich tätige Psychologin, Interessensschwerpunkte: § 218, Frauenpolitik, Ausländerpolitik.

**Dr. Till Müller-Heidelberg**, Mozartstr. 3, 6530 Bingen 1, Tel. (06 7 21) 70 02 24 (d) 29 29 (p),

Rechtsanwalt, Mitglied des OV-Vorstands Mainz/Wiesbaden; Arbeitsschwerpunkte: Sicherheitsbehörden, Bürger-/Freiheitsrechte, Frieden, § 218 StGB.

**Sophie Rieger**, Günthersbühlerstr. 38, 8500 Nürnberg 20, Tel. (09 11) 59 15 24,

Dipl.-Ing. Architektin, seit 1968 Mitglied der HU, z. Zt. Stadträtin der GRÜNEN in Nürnberg; Interessensschwerpunkte: AusländerInnen und Asylfragen, Frauenpolitik, Friedenspolitik, Minderheitenrechte.

**Jürgen Roth**, Triererstr. 55, 5300 Bonn-Poppelsdorf, Tel. (02 28) 16 54 78 (d),

Politologe (MA), wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Fraktion DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag, langjähriger Vorsitzender des OV Marburg, Mitglied im Bundesvorstand der HU seit 1983.

### Neue HU-Beiratsmitglieder

Der Bundesvorstand hat neu in den Beirat berufen: das ausgeschiedene Bundesvorstandsmitglied Prof. Edgar Baeger und Prof. Dr. Fritz Sack, Kriminologe an der Universität Hamburg.

An den Präsidenten des  
Statistischen Bundesamtes  
Wiesbaden

Sehr geehrter Herr Hölder!

Vor mir liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung über eine „Gebäude- und Wohnungsstatistikprobe“ (Mikrozensus) für das Jahr 1990. Hinter uns liegt die Volkszählung. Ich frage mich, warum der neue Mikrozensus so kurz nach der Volkszählung notwendig ist. Dieses könnte eigentlich nur der Fall sein, wenn die Volkszählung, wie wir immer vorausgesagt haben, nur unzureichende Ergebnisse erbracht hätte.

Ich bitte Sie um die Freundlichkeit, mich und damit die HUMANISTISCHE UNION aufzuklären, ob und gegebenenfalls welche Mängel der Volkszählung den neuerlichen Mikrozensus erforderlich machen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Vultejus

München, den 28. 8. 89

## HU drängt auf Klärung der Abhörvorwürfe gegen alliierte Geheimdienste

Die Humanistische Union hat die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und Grünen aufgefordert, endlich die bereits vor längerer Zeit erhobenen Telefonabhörvorwürfe gegen die alliierten Geheimdienste – insbesondere gegen die National Security Agency (NSA) – zu klären.

Zu diesem Zweck hat die HU den Bundestagsfraktionen einen umfangreichen Fragenkatalog zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs übersandt.

Die HU plädiert dafür, daß die schwerwiegenden Abhörvorwürfe nicht nur in Geheimgremien erörtert, sondern öffentlich geklärt werden müssen. Notfalls müsse auch ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß eingesetzt werden.

Die Bundesregierung habe bisher nichts zur Klärung der Abhörvorwürfe unternommen und sich auf die Position zurückgezogen, ihr lägen keine Hinweise auf illegale Abhöraktionen der Geheimdienste der USA, Großbritanniens und Frankreichs vor.

So lauten einige Fragen der HU:

Hat die Bundesregierung alle diplomatischen, militärischen und nachrichtendienstlichen Kontakte zu den USA, zu Großbritannien und zu Frankreich zur Aufklärung des Sachverhalts genutzt? Welchen Zwecken dienen die zahlreichen fernmeldetechnischen Großanlagen der alliierten Geheimdienste in der Bundesrepublik, wenn nicht dem Abhören von Telefongesprächen, die auf den Richtfunkstrecken der Post übertragen werden? Hat die Bundesregierung Fernmeldeexperten der Post und aus dem Sicherheitsbereich damit beauftragt, diese Anlagen vor Ort daraufhin zu überprüfen, ob sie dem Abhören der Richtfunkstrecken der Post dienen?

Weitere Fragen betreffen u. a. das Abhören von Auslandsgesprächen von Gebieten außerhalb der Bundesrepublik und die Zahl der Abhörersuchen, die von den alliierten Diensten an das Bundesamt für Verfassungsschutz und an den Bundesnachrichtendienst herangetragen wurden. Schließlich fragt die HU auch, welche realen Möglichkeiten zur Strafverfolgung die deutschen Staatsanwaltschaften haben, wenn sich der Abhörverdacht gegen Angehörige der alliierten Geheimdienste richtet.

HUMANISTISCHE UNION

München, 29. 8. 89.

Die HU fordert:

## Grundrechte auch gegen Alliierte sichern

Der 40. Geburtstag des Grundgesetzes der Bundesrepublik war ein berechtigter Anlaß des Erinnerns und des Stolzes. Er sollte auch Anlaß sein, in die Zukunft zu blicken. Bei einem solchen Blick kann man nicht übersehen, daß die Grundsätze unserer Verfassung nur beschränkt gegenüber den Alliierten haben durchgesetzt werden können und daß es an der Zeit ist, auch ihnen gegenüber die deutsche Souveränität durchzusetzen und dem Grundgesetz uneingeschränkt Geltung zu verschaffen. Wir leben in einer Zeit, in der die Völker und Staaten immer enger zusammenrücken und in der deshalb Teile der Souveränität an internationale Gremien abgegeben werden müssen. Ein solcher Vorgang darf jedoch nicht auf Kosten der Grundrechte unserer Bürgerinnen und Bürger gehen; die deutsche Souveränität darf nicht stärker eingeschränkt werden, als die anderer in Bündnisse eingebundener Staaten.

Bei dieser Forderung wird man nicht übersehen können, daß die Staaten Osteuropas in diesen Tagen beginnen, sich erfolgreich auf ihre eigene Souveränität zu besinnen und diese auch Stück für Stück wiederzugewinnen. Es gibt wahrlich keinen Grund dafür, daß die Bundesrepublik in dieser Entwicklung zurückstehen sollte, ohne daß sich hieraus ein neuer Nationalismus entwickeln müßte. Im Gegenteil: eine ohne Grund eingeschränkte deutsche Souveränität gibt neuen Nationalisten Ansatzpunkte für eine gefährliche Propaganda.

### Wir fordern deshalb:

I. Die Artikel 2 und 4 des Deutschlandvertrages müssen dahin geändert werden, daß die alliierten Vorbehaltsrechte im Bezug auf Deutschland als Ganzes und die Stationierung alliierter Truppen entfallen.

Die Revisionsklausel in Art. 10 des Deutschlandvertrages gibt hierfür den juristischen Ansatzpunkt.

II. Die Stationierung ausländischer Streitkräfte und ihrer Waffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bedarf in vollem Umfang der Einwilligung der Bundesregierung. Diese soll bei Atomwaffen und biologisch/chemischen Waffen verweigert werden. Ausländische Truppen dürfen vom Gebiet der Bundesrepublik aus keine Einsätze unternehmen, die der Deutschen Bundeswehr nach dem Grundgesetz verwehrt sind. Deutsche Dienststellen müssen die Einhaltung dieser Regeln überprüfen.

Manöver und Übungen sollen nur mit Zustimmung der deutschen Behörden zulässig sein. Dieses gilt insbesondere für den militärischen Flugverkehr und gerade auch für Tiefflugübungen.

Von den Streitkräften der Drei Mächte eingesetztes Gerät, insbesondere auch Kraftfahrzeuge, muß den deutschen Sicherheitsbestimmungen (TÜV) entsprechen.

Bauten der Streitkräfte müssen dem deutschen Planungs- und Baurecht entsprechen.

Unter keinen Umständen kann geduldet werden, daß Streitkräfte ausländischer Mächte sich nicht an die deutschen Umweltvorschriften halten.

III. Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland durch die Drei Mächte, insbesondere durch die National Security Agency (NSA) der Vereinigten Staaten muß beendet werden, da sie einen Eingriff in das vom Grundgesetz garantierte Post- und Fernmeldegeheimnis darstellt und auch deutsche Wirtschaftsinteressen gefährdet.

Deutsche Behörden, insbesondere die Deutsche Bundespost dürfen schon jetzt den Drei Mächten bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs keinerlei Hilfe mehr leisten, da sie eine ihnen vom Grundgesetz verbotene Verletzung darstellt.

Deutsche Dienststellen, insbesondere die Sicherheitsdienste dürfen schon jetzt von den Drei Mächten auf die gekennzeichnete

Weise unzulässig gewonnene Erkenntnisse nicht mehr entgegennehmen.

IV. Deutsche Dienststellen, insbesondere die Sicherheitsdienste dürfen an Dienststellen ausländischer Staaten keine Erkenntnisse weitergeben, solange von diesen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach unserem Grundgesetz und die Beachtung der deutschen Datenschutzgesetze garantiert wird.

V. Die deutsche Justizhoheit, insbesondere auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit, muß voll verwirklicht werden. Es kann nicht hingenommen werden, daß auf deutschem Boden von ausländischen Gerichten nach Rechtsregeln entschieden wird, die mit unserer Verfassung nicht in Einklang stehen. Die Justizminister und

Justizsenatoren des Bundes und der Länder werden aufgefordert, auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. VII Abs. 3 des NATO-Truppenstatus den Verzicht auf die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit in allen bedeutsamen Fällen zurückzunehmen, insbesondere in den Fällen, in denen Angeklagten die Todesstrafe droht.

Diese Forderung ergibt sich auch unmittelbar aus dem NATO-Truppenstatus, da in allen diesen Fällen mit Blick auf das Grundgesetz wesentliche Belange der deutschen Rechtspflege berührt werden.

Ulrich Vultejus  
Bundesvorsitzender

München, den 21. 8. 1989

## Ein Mammutpaket von Gesetzen soll verabschiedet werden!

*Dem Bundestag liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6. April 1989 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes“ vor. Schon diese Überschrift ist ein Gipfel der Heuchelei. Es handelt sich nämlich weder um ein sog. Artikelgesetz, mit dem eine Vielzahl von Gesetzen geändert oder neu beschlossen werden soll. Mit dem Titel dieses Gesetzes wird suggeriert, es werde etwas für den Datenschutz getan, und so steht es auch in der Begründung, weil es um die Ausführung des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 gehe. Schaut man sich aber den Gesetzesentwurf an, so stellt man fest, daß Art. 1 die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes und Art. 2 die Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes betrifft. Dann kommen in Art. 3, 4 und 5 die Neufassung des Bundesverfassungsschutzgesetzes, ein neues MAD-Gesetz sowie ein neues BND-Gesetz – und das alles unter der schönfärberischen Überschrift „Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes“! Im Juni hat der Bundestagsinnenausschuß eine Sachverständigenanhörung durchgeführt. Als Sachverständige waren auch geladen das Bundesvorstandsmitglied der HU, Dr. Till Müller-Heidelberg und der frühere Vorsitzende der HU, Prof. Dr. Jürgen Seifert. Auszugsweise drucken wir aus den mündlichen Stellungnahmen wichtige Passagen ab.*

### Till Müller-Heidelberg:

1. Bei unzulässiger und/oder falscher Datenspeicherung entstehen erhebliche Gefahren für den Bürger, da Datenspeicherung ja nicht zum Spaß erfolgt, sondern um mit diesen Daten etwas zu bewirken – und bei falschen Daten eben Falsches zu bewirken. Deshalb muß der Bürger einen Berichtigungsanspruch haben, wie er in § 18 des Entwurfs auch vorgesehen ist. Ein Berichtigungsanspruch ist allerdings nur dann realisierbar, wenn der Bürger weiß, **daß** und **was** über ihn gespeichert ist.

Deshalb heißt es im Volkszählungsurteil (im Anschluß an das Zitat über den amtshilfefesten Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote):

„Als weitere verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen sind Aufklärungs-, **Auskunfts-** und **Löschungspflichten** wesentlich“ (NJW 1984, 422).

Dieses Auskunftsrecht wird nun scheinbar im Entwurf gesetzlich verankert, es wird jedoch sofort in den folgenden Absätzen für den Bereich der Sicherheitsbehörden teilweise vollständig, sonst weitgehend ausgeschlossen.

2. Der Auskunftsanspruch ist nicht unbeschränkt. Einschränkungen sind notwendig und auch verfassungsrechtlich zulässig, soweit sie zwingend erforderlich sind. Ein völliger Ausschluß des Auskunftsanspruches hinsichtlich eines gesamten staatlichen Tä-

tigkeitsbereiches, und zwar des für den Bürger potentiell wegen Eingriffsqualität gefährlichsten Tätigkeitsbereichs dürfte aber sowohl der Forderung des Volkszählungsurteils als auch Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz mit der Rechtsschutzgarantie widersprechen. Wer nämlich nichts erfahren darf, kann sich auch nicht wehren – und dies führt zu einem Unterlaufen des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz.

3. Sicherlich kann insbesondere im Bereich der Sicherheitsbehörden ein Auskunftsanspruch nicht beschränkt sein. Im Bereich von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren trifft schon heute die Strafprozeßordnung eine angemessene Regelung. Im Bereich etwa der Verfassungsschutzbehörden mag der Ausschluß eines Auskunftsanspruches im Bereich der Spionageabwehr oder der Terrorismusbekämpfung in Ordnung sein. Auch darf durch einen Auskunftsanspruch des Bürgers der legitime Quellenschutz des Verfassungsschutzes nicht gefährdet werden. All diese Überlegungen rechtfertigen aber nicht – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – einen vollständigen Ausschluß des Auskunftsanspruches für Nachrichtendienste total, für Staatsanwaltschaft und Polizei weitgehend. Es ist z. B. überhaupt nicht ersichtlich, warum der Bürger, der einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wird, nicht einen Auskunftsanspruch haben sollte – im Gegenteil, er muß ihn haben, um zu wissen, welches die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung sind und inwieweit sie möglicherweise auch falsch sind, damit er sie berichtigen bzw. entkräften kann. Dasselbe gilt im Bereich der Aufgabe des Verfassungsschutzes für die Beobachtung von „Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung... gerichtet sind“; hier handelt es sich um nicht gesetzwidriges Handeln derartiger Organisationen, sondern Organisationen wie daran beteiligte Bürger müssen – wie die Bundes- und Landesbeauftragten für den Datenschutz bereits mehrfach unterstrichen haben – wissen dürfen, worauf sich Qualifizierungen des Verfassungsschutzes als verfassungswidrige Bestrebung stützen und wann sie die Grenze von der verfassungstreuen zur verfassungswidrigen Tätigkeit überschreiten – nur dann können sie sich darauf einstellen.

Wenn – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – für den Sicherheitsbereich der Auskunftsanspruch weitgehend ausgeschlossen ist, fragt sich doch, was die Sicherheitsbehörden zu verbergen haben, wenn sie sich rechtmäßig verhalten. Daß mit dem Auskunftsanspruch des Bürgers keine Ausforschung der Sicherheitsbehörden und keine Aufhebung des Quellenschutzes erfolgen darf, ist richtig, erfordert aber nicht eine totale Verweigerung des Auskunftsanspruches. Erforderlich ist eine differenzierende Regelung des Auskunftsanspruches.

4. Bei den Nachrichtendiensten soll nach dem Gesetzentwurf darüber hinaus eine Begründung der Auskunftsverweigerung nicht

erforderlich sein. Wenn man, wie oben vorgeschlagen, einen differenzierten Auskunftsanspruch gesetzlich verankert und hiervon z. B. Spionageabwehr und Terrorismusbekämpfung ausschließt, ist nicht ersichtlich, warum nicht auch die Nachrichtendienste gezwungen sein sollten, ihre Auskunftsverweigerung (als Ermessensentscheidung) zu begründen. Soll die Rechtsschutzgarantie des Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz gewährleistet sein, muß auch die Auskunftsablehnung gerichtlich überprüfbar sein und dies ist wiederum nur bei einer Begründung der Auskunftsverweigerung möglich. Wird gesetzlich festgelegt, daß eine Begründung nicht gegeben zu werden braucht, bedeutet dies einen gesetzlichen (m. E. verfassungswidrigen) Ausschluß der Rechtsschutzgarantie des Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz.

5. Im weiteren wird dem Bürger, der kein Auskunftsrecht hat, nur scheinbar durch die Einschaltung des Datenschutzbeauftragten geholfen. Dieser soll nämlich nur tätig werden dürfen, wenn dem Betroffenen keine Auskunft erteilt worden ist. Diese Regelung ist leicht durch die Sicherheitsbehörden dadurch zu unterlaufen, daß dem Bürger eine nichtssagende Auskunft erteilt wird (schon heute üblich), daß nämlich über ihn keine gesetzlich unzulässigen Informationen gespeichert seien. Damit hat die Behörde Auskunft erteilt und schließt die Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten aus – hat auf der anderen Seite durch die Formulierung „keine gesetzlich unzulässigen Informationen“ im Endeffekt dem Betroffenen nichts Konkretes offenbart.

6. Die Sicherheitsrichtlinien des Bundesministers des Innern vom 1. Mai 1988 sind – unter Einbezug der davon betroffenen Arbeitnehmer in der Wirtschaft – von Relevanz für schätzungsweise 5 Millionen Bürger. Nach seriösen Schätzungen befinden sich bereits heute in den Dateien der Verfassungsschutzbehörden personenbezogene Informationen über etwa 10% aller Bürger. Werden durch den Gesetzentwurf Auskunftspflichten im sensibelsten und weiten Bereich der inneren Sicherheit ausgeschlossen, so dürfte diese Regelung dem Volkszählungsurteil und dem Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz nicht entsprechen und verfassungswidrig sein( . . )

Der Datenschutz betrifft die Freiheitsrechte der Bürger. Wer (so das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil) nicht mehr wissen kann, wer was wann über ihn weiß, ist kein freier Bürger mehr. Dabei ist natürlich immer eine Abwägung erforderlich. Diese Abwägung hat aber nicht zu erfolgen zwischen angeblich höherwertigem Gemeinwohlinteresse und angeblich niederwertigem Individualinteresse. Vielmehr besteht das Gemeinwohl aus den Bürgerfreiheiten, diese sind konstitutiv für den demokratischen Rechtsstaat. Der Schutz der Individualfreiheit ist damit der Schutz des Gemeinwohls. Wer nicht mehr sicher weiß, daß er seine eigenen Daten beherrscht, ist kein freier Bürger mehr.

#### Jürgen Seifert:

Der Innenausschuß berät heute Fragen, die für die demokratische Struktur der Bundesrepublik ebenso wichtig sind wie Perestroika und Glasnost für die UdSSR; aber er erstickt im Papier. Ich behaupte: nicht einmal die Obleute der Fraktionen sind in der Lage, alles zu übersehen, was hier beraten wird; keiner der Gutachter – wenn er nicht selbst Pate war beim Zustandekommen dieses Gesetzespakets – hat alle Verweise auf andere Gesetzesbestimmungen (mit den Problemen, die gerade diese bergen können) überprüfen können.

Ein Beispiel: Das Gesetzespaket regelt sozusagen nebenbei des Problem sogenannter Erhebungen, die nach „Art und Schwere einer Beschränkung des Fernmeldegeheimnisses gleichkommen“. Vor mehr als zwei Jahrzehnten hat es über die Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses eine große politische Auseinandersetzung gegeben. Damals haben sich über 60 Staatsrechtslehrer protestierend an den Bundestag gewandt. Im BVerfG votierten

drei Richter gegen die Billigung der gesetzlichen Regelung. Heute soll ein entsprechendes Problem quasi nebenbei entschieden werden. Keine der gestellten Fragen bezieht sich darauf. Dabei sollen nicht einmal die Sicherungen des G 10-Gesetzes gelten (das ich damals kritisiert habe). Claus Arndt, der das G 10-Gesetz prägend gestaltet und als Vorsitzender der G 10-Kommission wie kein anderer Erfahrungen gesammelt hat, wird von Ihnen nicht einmal als Sachverständiger gehört; und: die Öffentlichkeit schläft oder sonnt sich.

Fazit: Wenn Sie sich als Parlamentarier ein solches Mammutprogramm gefallen lassen, werden Sie am Ende das akzeptieren, was Ihnen vorgelegt ist, dann entmachten Sie sich selbst und das Parlament.

I. Das Gesetzespaket soll nicht nur das legalisieren, was in der Auseinandersetzung mit dem Terrorismus entwickelt worden ist; es weitet Aufgaben und Befugnisse aus. Dazu vier Beispiele:

- Verfassungsschutz und MAD sollen in Zukunft nicht nur „Bestrebungen“ observieren, sondern insbesondere auch personenbezogene Informationen erheben können.
- Aufgaben und Befugnisse werden nicht – dem Rechtsstaatsgebot entsprechend – klar geschieden; die Befugnisse orientieren sich vielmehr an dem, was der Verfassungsschutz „zur Erfüllung seiner Aufgaben“ (die nicht klar definiert sind) braucht.
- Nachrichtendienste sollen im Bereich der Informationsbeschaffung jetzt sogar ein Weisungsrecht gegenüber jedem Träger öffentlicher Verwaltung erhalten; als Überbehörde können sie dann von anderen Behörden etwas „verlangen“.
- Der Begriff „nachrichtendienstliche Mittel“ erhält nicht die verfassungsrechtlich gebotene Normenklarheit, sondern wird ausgeweitet auf „Methoden, Gegenstände und Instrumente“; das hat zur Konsequenz, daß in Zukunft nicht nur eine „Celler Bombe“ dadurch erfaßt würde, sondern noch schlimmere Formen des Begehens von Straftatbeständen.

II. Das Gesetzespaket realisiert nicht die Auflagen des BVerfG im Volkszählungsurteil. Drei Beispiele:

- Das vom BVerfG geforderte Verbot der Zweckentfremdung personenbezogener Daten soll für die Praxis aller Nachrichtendienste (unabhängig von den unterschiedlichen Aufgaben) nicht gelten.
- Die vom BVerfG geforderten „amtshilfefesten“ Verfahrenssicherungen gegen Weitergabe von Daten und ihre Zweckentfremdung fehlen.
- Die vom BVerfG geforderten Auskunfts- und Löschungspflichten werden selbst beim Verfassungsschutz in das bloße Belieben gestellt.

III. Was wäre demgegenüber nötig? In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich Grundzüge eines Gegenkonzeptes entwickelt. Ich greife drei Punkte heraus:

- Dem Informationseingriff in die Rechte des Bürgers muß verfassungsrechtlich ein Unterrichtsanspruch entsprechen; dieser folgt aus Art. 19 Abs. 4 GG und kann auch für Geheimdienste nur durch eine Verfassungsänderung ausgeschlossen werden; deshalb hat man 1968 die Änderung von Art. 19 Abs. 4 durch Satz 3 GG für erforderlich gehalten.
- Nachrichtendienstliche Mittel müssen dem Gebot der Normenklarheit entsprechend definiert werden; bei der Anwendung darf der verfassungsrechtliche Sicherheitsbegriff nicht mit dem polizeirechtlichen Sicherheitsbegriff vermengt werden; d.h. zum Beispiel: Nachrichtendienstliche Mittel dürfen nicht zum Gewährleisten der polizeirechtlichen Sicherheit und im übrigen nur gegen Vereinigungen eingesetzt werden, die selbst dadurch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, daß sie konspirativ, gewaltsam oder illegal arbeiten. Daraus folgt: Für „verfassungsfeindlich“ gehaltene Vereinigungen, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, dürfen nicht mit nachrichtlichen Mitteln observiert, ihre Tätigkeit darf nur wissenschaftlich ausgewertet werden.

c. Zur Kontrolle der Nachrichtendienste brauchen wir Beauftragte für Nachrichtendienste, die dem Parlament (oder unabhängigen Datenschutzbeauftragten) zugeordnet sind und die über wirkliche Kontrollbefugnisse verfügen; daneben ist die Parlamentarische Kontrollkommission so zu einem kritischen parlamentarischen Gremium auszubauen, daß sie Gesetzesbrüche und Mißstände öffentlich machen und den Beauftragten für Nachrichtendienste bzw. den Datenschutzbeauftragten mit realen Nachprüfungen beauftragen kann.

Sie brauchen gegenüber einem „Paket von Experten in eigener Sache“ zwölf Jahre nach dem Deutschen Herbst den Mut zu einer Wende, den Mut zu Perestroika und Glasnost im Sicherheitsbereich. Ihr Leitsatz muß heißen: In einem demokratischen Verfassungsstaat dürfen Nachrichtendienste nicht in Grauzonen des Rechtsstaates operieren; sonst dienen die Dienste am Ende nicht dem Schutz der Verfassung, sondern werden zum Herrn über die Verfassung.

## Bericht von der Delegiertenkonferenz 1989

Dieser Bericht soll den Ablauf der DK in Frankfurt zusammenfassen. Er ist kein Protokoll, sondern im Rückblick sicher gefärbt durch persönliche Einschätzungen. Deshalb gleich, – auf mich machte die Versammlung insgesamt einen friedlichen Eindruck. Leider waren wir sehr unter uns, neue Gesichter schienen in der Minderheit. Es wurde kontrovers diskutiert, aber es stießen keine verhärteten Fronten aufeinander. Es kann an den gestellten Anträgen gelegen haben, an den Themen, die nicht grundsätzlich neu waren. Letztendlich fanden die Entscheidungen, die getroffen wurden, große Mehrheiten.

Ulrich Vultejus bezeichnete es in seinem Bericht als Erfolg, daß durch die geführte Kampagne gegen die Volkszählung ein Bewußtsein in der Bevölkerung für Datenschutz geweckt werden konnte. Das ist mit Sicherheit richtig, auch der Staat wird eine Volkszählung in dieser Form nicht mehr durchführen wollen! In den letzten Tagen konnte man/frau jedoch aus der Presse entnehmen, daß im nächsten Jahr eine „Gebäude- und Wohnungsstichprobe“ durchgeführt werden soll, bei der 270 000 „ausgewählte“ Haushalte ausführlich Auskunft über Ihre Wohn- und Lebensumstände geben sollen. Ministerin Hasselfeldt begründet diese Maßnahme, die jährlich 1% der Haushalte betrifft mit den „irreführenden“ Ergebnissen der Volkszählung. Also doch eine Pleite? Wir werden am Thema dran bleiben müssen. Aber es wird schwieriger sein, weil nicht alle, sondern nur eine Minderheit von 1% der Haushalte davon betroffen sein werden.

Hatte man sich auf der letzten Delegiertenkonferenz in Freiburg über die Frage ob man das Ja oder Nein zu einem Schwangerschaftsabbruch der Frau allein überlassen könnte, oder ob sich die Männer nicht doch ein Veto vorbehalten sollten, gestritten, so konnte in Frankfurt der Vorsitzende von der erfreulichen Zusammenarbeit mit ProFamilia in Bezug zu den Memminger Prozessen berichten. Die Stellungnahmen, Veranstaltungen mit Dr. Theissen, die Einrichtung des Spendenkontos und der Erfolg des Spendenaufrufes trugen mit Sicherheit auch dazu bei, die Arbeit der HU in der „Frauenszene“ bekannt zu machen. Es wird noch ein langer schwieriger Weg sein, bis den Frauen die Entscheidung selbst überlassen wird. Zumindest in Bayern versucht man, die Beurteilung einer Indikation, so Ulrich Vultejus, vom Arzt auf den Richter zu übertragen. Wie am Rande der DK bekannt wurde, ist zu befürchten, daß es ein Memminger II auch in Koblenz geben wird.

Menschenwürde und das Selbstbestimmungsrecht der Frauen können nur durch die Streichung des § 218 StGB gewahrt werden; dies ist und bleibt die Forderung der HU.

Ulrich Vultejus wies auch auf die Schwierigkeit hin, im Bereich der Wahrung und Verteidigung von Bürgerrechten bei den bestehenden Parteien Ansprechpartner zu finden. Das Verhalten der Parteien ist ein Spiegelbild breiter Bevölkerungsschichten, was sich auch im Zusammenhang mit dem sog. Artikelgesetz zeigte: Erfolge in der Kooperation mit zahlreichen juristischen Verbänden, gut besuchte Pressekonferenzen, aber nicht genügend Beachtung in der Öffentlichkeit. Die gleiche Ursache hat sicher auch, daß noch immer eine klare Aussage der SPD zu der Berufsverbote aussteht.

Erörtert wurde sodann die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen Bundesvorstand und Basis, was ja auch umgekehrt gesehen werden muß. Es gab Vorschläge, die zeigten, es kann hierfür keine Regeln geben, Zusammenarbeit kann nur immer von beiden Seiten versucht werden.

Und dann ging es um Mitglieder: 1600 sind zu wenig für eine bundesweit arbeitende Organisation. Natürlich kann man über Werbemöglichkeiten nachdenken, aber am wirksamsten wird immer der persönliche Kontakt sein. Wir müssen auch klar machen können, daß trotz der vielfältigen HU-Themen, Platz ist für Menschen, die nur an einem Thema dieses Spektrums arbeiten wollen. Immer wieder wird die HU von Einzelpersonen und Gruppen um Hilfe angesprochen, Jürgen Seifert hat dies sehr gut mit „Selbstbedienungsmentalität“ bezeichnet: man/frau bedient sich und geht. Nur: auch im Selbstbedienungsladen steht vor dem Ausgang die Kasse, sonst funktioniert das System nicht. Wir müssen denen, die unsere Hilfe in Anspruch nehmen, auch klar machen, daß wir ohne Mitgliedschaften diese Hilfen nicht erbringen können.

Vortrag von Jürgen Roth: **Schafft das Betäubungsmittelgesetz ab:**

Jürgen Roth schilderte in seinem Vortrag, wie mit Mitteln der Polizei und sozialem Engagement erfolglos das Drogenproblem bekämpft wird. Die Anzahl der Süchtigen steigt von Jahr zu Jahr: 500 Milliarden Dollar werden jährlich in dieser Branche umgesetzt. Würde eine Freigabe der Droge eine Bankrotterklärung sein – oder wäre die Freigabe die einzige denkbare Möglichkeit, dieses Geschäft einzudämmen und die stetig wachsende Kriminalität zu senken? Würde die Freigabe der Droge die Chance der Eingrenzung des Schadens auch im Gesundheitsbereich bringen können? Ist der Vergleich mit der Droge Alkohol zulässig? Fragen, die auch auf der Delegiertenkonferenz nicht beantwortet werden konnten. Erkennbar wurde, daß neue Wege beschritten werden müssen, daß innereuropäisch bis weltweit eine Zusammenarbeit notwendig sein wird, und daß es keine einfachen Lösungen geben wird, mit denen kurzfristig Erfolge zu erzielen sind. Ein Thema jedenfalls, das noch weiter diskutiert werden muß, und für das mit Sicherheit Gesprächspartner und Interessenten in fast allen Ortsverbänden gefunden werden können. Es wurde dazu ein Arbeitskreis initiiert. (Den Vortrag von Jürgen Roth können Sie aktualisiert und erweitert nachlesen in Heft 101 der „vorgänge“, das in diesen Tagen erscheint).

Vortrag von Gerald Häfner: **Volksbegehren und Volksentscheid.**

Gerald Häfner stellte überzeugend die Notwendigkeit der Einmischung „des Volkes“ was gleichzeitig heißt, jedes einzelnen, in das politische Geschehen dar. Es wurde klar, daß über den Demokratisierungsprozeß des Volksbegehrens und Volksentscheids hinaus, flankierende Maßnahmen zur besseren Information geschaffen werden müssen. Dazu gehört auch das Recht auf freie Akteneinsicht, eine bereits alte, aber immer noch nicht erfüllte HU-Forderung.

Natürlich wurden in der Diskussion die Möglichkeiten von Fehlentscheidungen, Minderheitenschutz usw. diskutiert.

Die Durchführung von Volksentscheiden hat aber gezeigt, daß über dieses Verfahren auch ein Stück politische Bildung geleistet werden kann. Demokratie schließt nicht Fehlentscheidungen aus, aber durch die Übernahme von Eigenverantwortung kann ein Demokratieverständnis gefördert werden, das Fehlentscheidungen minimiert. Der angenommene Antrag zur Einführung von Volksbegehren lautet:

Die HU fordert die Einführung von Volksbegehren und Volksentscheid auf allen Ebenen, also in Bund, Ländern und Gemeinden.

1. Volksbegehren und Volksentscheid sollen die Mitwirkungsmöglichkeiten des Volkes erweitern, und zu einer politischen Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger beitragen. Deshalb dürfen die erforderlichen Beteiligungsquoten nicht abschreckend hoch sein, weil ansonsten das Instrument der direkten Demokratie wirkungslos bliebe.

2. Volksbegehren und Volksentscheid ergänzen die parlamentarische Gesetzgebung; daher gelten auch für sie die Vorschriften des Grundgesetzes und die Bindung an den Wesensgehalt der Grundrechte.

3. Es ist sicherzustellen, daß die für Volksbegehren und Volksentscheid erforderliche Öffentlichkeit hergestellt wird, und ein finanzieller Ausgleich zwischen den gegnerischen Initiatoren von Volksbegehren und -entscheiden erfolgt.

Statt einer Satzungsänderung bzw. -ergänzung, wie dies der Ortsverband Mannheim/Ludwigshafen in seinem Antrag für „Umwelt, Frieden, Abbau von Waffen“ gefordert hatte, plädierte die Mehrheit der Delegierten für eine Resolution. Es wurde in der bereits unter Zeitdruck stehenden Diskussion klar, daß die Aufnahme dieser ganz konkreten Einzelforderungen auch gleichzeitig eine Beschränkung darstellen könnte, weil nicht genannte Themen dadurch ausgeschlossen würden; z. B. die Auswirkungen der Gentechnologie u. a.

Wortlaut der Resolution: Die HUMANISTISCHE UNION fordert:

- eine menschenwürdige und gesunde Umwelt, insbesondere ohne Atomenergie zu gestalten.
- den Frieden zu sichern und dadurch eine menschenwürdige Lebensgestaltung erst zu ermöglichen.
- die riesigen Waffenarsenale in der Welt abzubauen und insbesondere sämtliche atomaren, biologischen und chemischen Waffen zu vernichten.

Der Antrag des OV-Essen auf „Abschaffung des § 129 a“ war eigentlich unstrittig. Er wurde mit geringfügiger textlicher Veränderung angenommen:

Die HUMANISTISCHE UNION fordert die Abschaffung des § 129 a. Deshalb macht es sich die HU zur Aufgabe, die Unvereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Rechtsgütern der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit sowie der Unschuldsvermutung für Beschuldigte aufzuzeigen.

Lebhafter wurde die Diskussion beim Antrag des OV-Essen auf Quotierung innerhalb des Bundesvorstandes und des Beirates. Im wesentlichen unterschied sich die Diskussion zu diesem Thema nicht von denen in anderen „fortschrittlichen“ Gremien. Hier einige von Ursula Tjaden protokollierte Argumente Pro und Contra „mindestens 50% Frauen“:

Pro:

- Die Quotierung ist in einer Reihe von Verbänden und Institutionen bereits durchgesetzt.
- Möglicherweise hätte die Quotierung in der HU eine Signalwirkung nach außen.
- Frauen könnten zum Eintritt in die HU motiviert werden (vielleicht auch fortschrittliche Männer).
- Frauen in der HU könnten zur Kandidatur motiviert werden.
- Die Position der Frauen im BV könnte durch Erhöhung ihrer Anzahl gestärkt werden.

Contra:

- Quotierung sei nur sinnvoll, wenn aus einer genügend großen Zahl sowohl von Bewerbern als auch von Bewerberinnen aus-

gewählt werden könne. Für den BV hat es immer wenig mehr Kandidaten (Männer und Frauen) als Sitze gegeben.

- Frauen hatten bei Wahlen die gleichen Chancen wie ihre männlichen Mitbewerber.
- Die HU hatte jahrelang eine Vorsitzende, Frauen wurden immer wieder zur Kandidatur aufgefordert, falls Frauen kandidierten, wurden sie fast immer gewählt.
- Wesentlich war in der Vergangenheit die Überlegung, welche Kandidaten in dem neuen BV gut zusammenarbeiten könnten. Dieses Kriterium müßte bei einer Quotierung zurücktreten.
- Die Entscheidung für die Kandidaten aufgrund von Sachargumenten würde durch die Quotierung erheblich eingeschränkt.
- Erhebliche Einsprüche kamen gegen die Forderung nach einem Frauenanteil von „mindestens 50%“. Diese Forderung wurde als „Diskriminierung“ von Männern bezeichnet.

Ulrich Vultejus schlug als Kompromiß für die ausstehende Vorsitzenden- und Bundesvorstandswahl ein Reißverschlußsystem vor, jeweils nach Stimmenzahl abwechselnd eine Frau – ein Mann usw. . . Der Vorstand sollte bestehen aus insgesamt 8 Mitgliedern, einschließlich der/des Vorsitzenden. Nachdem Ulrich Vultejus – als einziger Kandidat – zum Vorsitzenden gewählt worden war, entfielen auf die Frauen 4 Plätze, und auf die Männer noch 3 Plätze. Es erreichten Gunda Diercks-Elsner, Elisabeth Kilali, Elke Kügler und Sophie Rieger die notwendige Stimmenzahl; Roland Appel, Till Müller-Heidelberg und Jürgen Roth vervollständigten den Reißverschluß.

Heidi Behrens-Cobet wurde neue Diskussionsredakteurin; die Möglichkeit der öffentlichen Diskussion in den Mitteilungen könnte von den Mitgliedern besser genutzt werden, so daß für den Bundesvorstand ein breiteres Meinungsbild der Mitgliedschaft entsteht.

Wie immer war nicht genügend Zeit, so daß einige Anträge, die alle unstrittig waren, an den neuen Vorstand zur Bearbeitung und Entscheidung weiterverwiesen wurden. Es wurde angeregt, den nächsten Verbandstag 1990 nicht wie bisher in den Spätherbst zu legen, sondern vor die Sommerpause; als Themenvorschläge, die dort behandelt werden sollten, wurden genannt: Euthanasie/Sterbehilfe, Gentechnologie, sowie den § 218. Vom nächsten Verbandstag wird erwartet, daß mehr Raum für innerverbandliche Diskussion zur Verfügung steht.

Ich wünsche uns allen eine erfolgreiche, zukunftsweisende Arbeit in den kommenden zwei Jahren.

Sophie Rieger

**Das Protokoll der DK '89 schicken wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.**

Besser Quotenfrauen als Alibifrauen

## Die Quoten und die Frauen

Die Delegiertenkonferenz 1989 war beherrscht von der Frage, ob die Mitglieder des Vorstandes, wie bisher, nach der Stimmenzahl oder nach einer Quotenregelung zugunsten von Frauen gewählt werden sollten. Anders als in anderen Organisationen ist mit der Zugehörigkeit zum Bundesvorstand bei der HUMANISTISCHEN UNION weder Geld noch Macht, sondern fast nur Arbeit und ein wenig Ehre verbunden. Deshalb und wegen des Charakters der HUMANISTISCHEN UNION sind die Vorstandssitze auch nicht so umkämpft wie etwa bei politischen Parteien. Schon im bisherigen Bundesvorstand waren Frauen und Männer etwa gleichgewichtig vertreten und es war zu erwarten, daß dieses auch ohne Quotenregelung bei einem neuen Bundesvorstand so sein würde. Trotzdem kämpften viele Frauen mit viel Engagement um die Quotenregelung. Auch die Männer beteiligten sich lebhaft an der Diskussion. Es wäre einfacher gewesen, die Rednerliste zu führen, wenn auf ihr nur die aufgenommen worden wären, die sich nicht zu Wort gemeldet hatten, als diejenigen zu notieren, die das Wort begeherten. Doch mit dieser Feststellung wird man dem Problem nicht gerecht.

Es ging vielen Frauen um das Prinzip. Ihr Argument, die HUMANISTISCHE UNION könne nicht glaubhaft für die Quotenregelung eintreten, wenn sie nicht selbst mit dieser Maßgabe wähle, läßt sich schlecht von der Hand weisen. Mir will freilich die Quotenregelung nicht als der Weisheit letzter Schluß erscheinen. Die wahre Gleichberechtigung der Frau ist erst erreicht, wenn eine Quotenregelung nicht mehr notwendig ist. Es läßt sich aber kaum bestreiten, daß wir heute jedenfalls allgemein eine Quotenregelung in der Auseinandersetzung um die Gleichberechtigung der Frau noch dringlich brauchen. Es scheint mir die HUMANISTISCHE UNION auszuzeichnen, daß sie als eine der wenigen Gruppen in unserer Gesellschaft die Quotenregelung nicht mehr braucht, um eine annähernd gleiche Berücksichtigung beider Geschlechter in den Vorständen zu erreichen. Dies ergaben auch die Stimmzahlen der nachfolgenden Wahlen.

So hatte die Auseinandersetzung um die Quotenregelung auf der Delegiertenkonferenz auch den Charakter eines Kampfes um ein Symbol. Wenn man es so sieht, hatten die für die Quote kämpfenden Frauen durchaus recht. Ich habe deshalb für die Wahl 1989 des Bundesvorstandes den von den Delegierten genehmigten Vorschlag gemacht, nach einem „Reißverschlußverfahren“ im Wechsel immer eine Frau und dann einen Mann zu berücksichtigen.

Während der Wahlen hatte es zeitweilig den Anschein, als ob ohne die Quote mehr Frauen gewählt worden wären, als mit der Quote. Kluge Frauen haben dieses mögliche Ergebnis als ein Opfer empfunden, das sie dem Symbol zu bringen bereit waren. Das endgültige Stimmergebnis freilich sah doch anders aus. So hat die HUMANISTISCHE UNION erstmals eine mit mathematischer Gewißheit nachweisbare „Quotenfrau“; es hätte bei dem Wahlsystem natürlich auch ein „Quotenmann“ sein können.

Ich denke, daß die Debatte bei einigen Männern Wunden gerissen hat, weil sie – und in der Tat zu unrecht – sich mit dem Vorwurf konfrontiert gesehen haben, kein hinreichendes Verständnis für die Gleichberechtigung der Frau zu haben. Nur ist dieses die falsche Sicht. Die Frauen haben um die Quote nicht gekämpft, um gegen die Männer anzutreten, sondern im Einsatz um ihr Symbol. Und sie brauchen es an vielen Stellen in der Gesellschaft.

Die Frage, ob der Wahlvorgang mit der neuen Regelung im Einklang mit der Satzung der HUMANISTISCHEN UNION steht, mag dabei als zweitrangig gelten; auf sie hinzuweisen, halte ich jedoch für meine Pflicht.

Die Quotenregelung bei der Wahl des Bundesvorstandes wird der HUMANISTISCHEN UNION kaum viel nützen; sie wird ihr aber auch nicht schaden. Der Gewinn liegt darin, daß Frauen nun noch mehr die HUMANISTISCHE UNION als die ihre empfinden können. Das hat die Quotenregelung gerechtfertigt. Gemeinsam aber dürfen wir von einer Gesellschaft träumen, in der sie überflüssig ist.

Ulrich Vultejus

## HUMANISTISCHE UNION fordert Klärung von Regierungschef Özal

*Die HUMANISTISCHE UNION hat im August den türkischen Ministerpräsidenten Özal sowie Justizminister Sungurlu aufgefordert, die bekannt gewordenen Vorfälle in der Haftanstalt von Aydin umgehend untersuchen zu lassen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Gleichzeitig wurde Außenminister Genscher um Unterstützung gebeten, in geeigneter Weise gegenüber der türkischen Regierung Stellung zu nehmen. Briefwechsel mit dem Auswärtigen Amt:*

Sehr geehrter Herr Minister Genscher, in der Anlage übersende ich Ihnen im Namen des Bundesvorstandes der Humanistischen Union eine Kopie eines Briefes, den wir

sowohl an den türkischen Ministerpräsidenten als auch an den türkischen Justizminister gerichtet haben.

Die Zeitungen haben auch am letzten Wochenende wieder über die lebensbedrohenden Verhältnisse in Gefängnissen der Türkei berichtet. In Aydin liegen, den Aussagen nach, fünf politische Häftlinge, die seit 44 Tagen hungern, im Sterben, 47 der 257 Gefangenen befinden sich im staatlichen Krankenhaus.

Der sozialdemokratische Abgeordnete Fikri Saglan berichtet, als Mitglied einer Delegation, nach einem Besuch: „Wenn nichts getan wird, verwandelt sich das Gefängnis von Aydin in ein Leichenhaus.“ Die Gefängnisleitung soll den Hungerstreikenden zwischenzeitlich auch Zucker und Salz verweigern. „Die Özal-Regierung vollzieht faktisch Todesurteile“, so der Sprecher der Abgeordneten-delegation. Protestaktionen von Familienangehörigen, vor allem von Müttern der Inhaftierten, werden gewaltsam zerschlagen. Der Hungerstreik scheint sich weiter auszudehnen.

Die Bundesregierung ist NATO-Partner und bezeichnet sich selbst als ein mit der Türkei befreundetes Land. Die Notwendigkeit der Mitgliedschaft in der NATO wird von bundesdeutscher Seite mit der Verteidigungsbereitschaft unserer im Grundgesetz verankerten Grundrechte und -freiheiten begründet. Die Glaubwürdigkeit dieses Vorsatzes kann in Frage gestellt werden, wenn ein Mitgliedsland fundamentale Menschenrechte im eigenen Lande in so gravierender Weise mißachtet.

Es werden nicht nur Menschen danach beurteilt, wen sie als ihre Freunde bezeichnen, ähnliches gilt auch für Regierungen.

Wir möchten sie eindringlich bitten, in geeigneter Weise Stellung zu diesen Vorgängen gegenüber der türkischen Regierung zu nehmen.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung.

Hochachtungsvoll  
im Auftrag des Bundesvorstandes  
Sophie Rieger

## Antwort des Auswärtigen Amtes

Sehr geehrte Frau Rieger, ich danke Ihnen für Ihr an Bundesminister Genscher gerichtetes Schreiben vom 14. 8. 1989. Ebenso wie Sie ist die Bundesregierung über die Entwicklung des Hungerstreiks in der Türkei, der bereits zwei Menschenleben gekostet hat, besorgt. Ebenso wie Sie hoffen wir, daß die zuständigen türkischen Stellen alles tun, um weiteres menschliches Leiden zu verhindern.

Das Auswärtige Amt hat seine Sorge gegenüber der türkischen Regierung in den letzten Tagen verschiedentlich auf hoher Ebene, in Bonn sowie in Ankara, vorgetragen. Die Situation wird darüber hinaus von unseren Auslandsvertretungen kontinuierlich beobachtet. Dies steht im Einklang mit dem hohen Stellenwert, dem menschenrechtliche Anliegen im Gesamtrahmen unserer Außenpolitik zukommt.

In Menschenrechtsfragen stehen wir daher in ständigem Dialog mit den zuständigen türkischen Stellen. Ich darf Ihnen versichern, daß Bundesminister Genscher keine Gelegenheit ausläßt, diese Frage bei seinen Zusammentreffen mit türkischen Politikern deutlich anzusprechen.

Das Auswärtige Amt wird auch künftig die Entwicklung der Lage aufmerksam verfolgen.

Im vorletzten Absatz Ihres Schreibens übertragen Sie Faustregeln der zwischenmenschlichen Beziehungen auf die Außenpolitik. Ich erlaube mir hierzu den Hinweis, daß dieser Vergleich der Komplexität und Funktionalität zwischenstaatlicher Beziehungen vielleicht doch nicht ganz gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
von Mettenheim



Veronika Arendt-Rojahn

## 40 Jahre Grundgesetz – 40 Jahre Asylpolitik

Die politische Diskussion in der Bundesrepublik dreht sich seit vielen Jahren, spätestens seit sich 1980 zum ersten Mal eine größere Flüchtlingswelle aus Ländern der 3. Welt auf Deutschland zubewegte – die Zahl der im Jahr 1980 nach Deutschland geflüchteten Personen lag bei 100.000 – nicht um die Verteidigung des Asylrechts, sondern um die Bekämpfung des Mißbrauchs. Zur Eindämmung des sogen. Asylmißbrauchs trat am 1. August 1982 das Asylverfahrensgesetz in Kraft, daneben wurden bereits vorher eine Reihe von flankierenden Maßnahmen getroffen: Einführung der Visumpflicht für eine Anzahl von Entwicklungsländern, Arbeitsverbot während der ersten Jahre des Asylanerkennungsverfahrens, Aufenthaltsbeschränkung durch Unterbringung in Lagern und Sammelunterkünften, Beschränkung der Sozialhilfe nach Art und Umfang. In der Tat schienen diese Maßnahmen zu greifen, denn die Asylbewerberzahlen gingen drastisch zurück: 1981 nur noch 49.391, 1982 37.423, 1983 19.737. Dann jedoch begannen die Zahlen – trotz der Restriktionen – wieder zu steigen, nicht zuletzt deshalb wurde das Asylverfahrensgesetz zum 1. Januar 1987 weiter verschärft. Auch die höchstrichterliche Asylrechtsprechung wurde zunehmend restriktiver:

Nicht mehr zur Anerkennung führen schwerste Menschenrechtsverletzungen wie Folter und Todesstrafe, wenn sie als ein „landesübliches allgemeines Phänomen“ gelten und der Flüchtling nicht beweisen kann, daß mit der Folter gerade seine politische Gesinnung getroffen werden sollte.

Nicht mehr zur Anerkennung führt die Verfolgung ethnischer Minderheiten bis hin zum Völkermord, wenn sie der Bekämpfung separatistischer Bewegungen durch staatliche Organe dient oder anderen, von deutschen Gerichten als legitim erachteten staatlichen Zielen. Beispiel: Tamilenrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes.

Nicht zur Anerkennung führen Verfolgungen im Rahmen von Bürgerkriegen – Beispiel Libanon

Nicht mehr anerkannt werden unstrittig politisch Verfolgte, wenn sie bereits in einem anderen Land sicher vor Verfolgung waren – § 2 AsylVerfG – nicht mehr anerkannt werden Personen, wenn die politischen Verfolgungsgründe erst nach ihrer Flucht entstanden sind – § 1 a Asylverfahrensgesetz – wobei die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an den inneren Zusammenhang zwischen Flucht und drohender Verfolgung stellt, noch weit über das hinausgehen, was vom Gesetz vorgegeben ist, zu unbeachtlichen Nachfluchtgründen werden aufgrund dieser Rechtsprechung z. B. exilpolitische Betätigung, Republikflucht.

Mit den Restriktionen einher ging ein Rückgang der Anerkennungszahlen.

Aus den rückläufigen Anerkennungszahlen bei steigender Zahl der Asylbewerber wird von der Bundesregierung die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Begrenzung des sogen. Asylmißbrauchs abgeleitet.

Vor diesem Hintergrund zeichnen sich weitere Gesetzesinitiativen zur Begrenzung des Asylmißbrauchs ab.

Nun zeigt eine Analyse der Asylstatistik des BMI, daß der weitaus überwiegende Teil dieser angeblich mehr als 90% Wirtschaftsflüchtlinge zwar rechtlich nicht als asylberechtigt im Sinne von Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG anerkannt wird, ihm aber gleichwohl ein Bleiberecht in der Bundesrepublik zusteht, ein Bleiberecht aus den unterschiedlichsten rechtlichen, humanitären oder auch politischen Gründen.

Tatsächlich erhielten nämlich rund 60% der abgelehnten Asylbewerber aus rechtlichen oder aus politisch-humanitären Erwägungen eine Duldung bzw. Aufenthaltserlaubnis. Diese beiden Gruppen bilden das große von Jahr zu Jahr anwachsende Heer der sogen. De-Facto-Flüchtlinge. Ihre Zahl liegt derzeit bei ca. 300.000.

Hierzu zählen einmal abgelehnte Asylbewerber aus bestimmten Krisengebieten – Libanon, Sri Lanka, Iran, Irak, Äthiopien – für die in den meisten Bundesländern ein generelles Abschiebeverbot besteht oder bei denen die Gerichte die Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohungen mit der Begründung aufheben, dem Asylbewerber sei eine Rückkehr in sein z. B. vom Bürgerkrieg heimgesuchtes Heimatland nicht zuzumuten, in diesen Fällen kommt es häufig zu langjährigen Duldungen, die letztlich auch in einen Daueraufenthalt übergehen können,

– hierzu gehören weiter Ausländer, die im Asylverfahren aus formellen Gründen erfolglos geblieben sind, die aber tatsächlich im Heimatstaat politische Verfolgung zu fürchten haben und deren Abschiebung gem. § 14 AuslG nicht zulässig ist, das sind z. B. politisch Verfolgte, die erst in der Bundesrepublik Deutschland einen Verfolgungssachverhalt geschaffen haben (§ 1 a AsylVfG) oder die bereits in einem anderen Land vor Verfolgung sicher waren (§ 2 AsylVfG),

– hierzu zählen ferner Personen, deren Rückführung mit konkreter Gefahr für Leben oder Freiheit oder menschenrechtswidriger Behandlung, insbesondere Folter verbunden wäre (Art. 1 GG, Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention EMRK),

– schließlich sind hier Asylbewerber aufzuführen, deren Aufenthalt nach den Absprachen der Innenminister über die Behandlung von Staatsangehörigen aus dem Ostblock, aus Afghanistan und türkische Christen bundeseinheitlich nicht beendet wird.

Damit steht fest, daß die durch die Rechtsprechung und die Gesetzesänderungen eingeführten Restriktionen im Ergebnis dazu geführt haben, daß zahlenmäßig bedeutende Gruppen von Flüchtlingen, die in der Vergangenheit in der Bundesrepublik als Flüchtlinge anerkannt wurden und die auch in den übrigen europäischen Staaten als Flüchtlinge anzuerkennen wären und anerkannt werden, aus dem „normalen“ Asylrecht ausgegrenzt werden. Diese Personen genießen allerdings als Flüchtlinge den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention und verbleiben dementsprechend nach Ablehnung des Asylantrages auch in der Bundesrepublik. Die Frage drängt sich auf: Kann das heutige Asylverfahren mit seiner immer komplizierter und undurchschaubarer werdenden höchstrichterlichen Rechtsprechung seine vorgesehenen Aufgaben noch erfüllen, wenn über den Kerngehalt des Asyls – nämlich den Aufenthaltsschutz – nicht mehr im „normalen“ Asylverfahren entschieden wird bzw. werden kann?

Eines steht fest: Mit der Ausgrenzung dieser relativ großen Zahl von Flüchtlingen aus dem Asylrecht sind weder die Probleme der Betroffenen noch die Probleme der Deutschen mit den Betroffenen gelöst. Abschieben kann man diese Menschen in aller Regel nicht. Vielmehr steht in vielen Fällen fest, daß sie wahrscheinlich auf Dauer hier bleiben werden. Gleichwohl leben sie hier bei uns in permanenter Existenzunsicherheit. Einen geregelten Aufenthaltsstatus haben sie bisher nicht. Der Aufbau einer legalen Existenz ist ihnen in der Regel verwehrt, nicht zuletzt deshalb, weil ihnen das Recht auf eine Arbeitserlaubnis nicht zugestanden wird. Sie leben also von Sozialhilfe, von unseren Steuergeldern und gerade sie sind es, die von den Politikern und von den Medien als Arbeitsscheue, als Schmarotzer, als Scheinasylanten diffamiert und zur Begründung eines noch weiter zu verschärfenden Asylrechts mißbraucht werden.

Die Erkenntnis, daß diesen Menschen ein einklagbares Aufenthaltsrecht auch dann zusteht, wenn sie nicht als Asylberechtigte anerkannt worden sind, beginnt erst ganz allmählich sich durchzusetzen. Zu entscheiden haben darüber ja i. d. R. die örtlichen Ausländerbehörden, die darauf weder personell noch fachlich vorbereitet sind. Bei ihnen herrscht im übrigen nach wie vor die Auffassung vor, daß mit der Entscheidung im Asylverfahren die Frage der Flüchtlingseigenschaft abschließend geklärt sei.

Aus dem beschriebenen Dilemma führen nur zwei Lösungsansätze heraus:

- Entweder man räumt den sogen. De-Facto-Flüchtlingen einen geregelten Aufenthaltsstatus ein einschließlich des Rechts auf einen Existenzaufbau – und diese Lösung entspricht weitgehend der Praxis unserer europäischen Nachbarn oder
- wir kehren bei der Auslegung des Asylgrundrechts zurück zum Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention. Dies entspricht der Anregung des UNHCR, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der die Wiedereinführung der Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention in das Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als zwingend geboten ansieht.

In der politischen Diskussion spielt – jedenfalls bisher – weder das eine noch das andere Lösungsmodell eine Rolle. Die von seiten der CDU eingebrachten Gesetzentwürfe befassen sich mit dem Problem der De-Facto Flüchtlinge nicht. Statt dessen wird versucht, durch Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten – wie weitere Verschärfung der Visaregelungen, Grenzkontrollen etc. die „Einwanderung“ potentieller Flüchtlinge aus Krisengebieten zu verhindern.

Derzeit ist absehbar, daß jede weitere Verschärfung des Asylrechts zu einer Vergrößerung der Zahl und zu einer Verschärfung der Situation der De-Facto-Flüchtlinge führen wird.

Die Politiker sind sich dieses Problems sehr wohl bewußt. Ihr Hauptanliegen ist deshalb die Schließung der Grenzen für potentielle Flüchtlinge aus Krisengebieten. Die Bundesrepublik steht hier nicht allein. Das Abkommen von Schengen über die Aufhebung der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen bis 1990, getroffen bereits im Jahr 1985 von den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der BRD und Frankreichs wird wegweisend sein auch für die geplante sogen. Harmonisierung des Asylrechts in Europa.

Die Schengengruppe tritt auf offizieller und auf ministerieller Ebene zusammen. Weder dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge noch irgendeiner nichtstaatlichen Organisation für die Vertretung der Interessen von Flüchtlingen ist es gestattet, diese Regierungsgespräche zu beobachten oder an ihnen teilzunehmen.

Der Schengener Vertragsentwurf stellt Regeln für Grenzkontrollen, Visa, das Aufenthaltsrecht und Asyl auf und sieht restriktive Bedingungen für die Aufnahme in das Schengengebiet vor. Diese Vorkehrungen, zusammen mit Sanktionen gegen Fluglinien, die Personen ohne die erforderlichen Reisedokumente befördern, verfolgen das Ziel, die Einreise nach Europa so schwer wie möglich zu machen. Darüber hinaus ist ein allgemeiner Informationsaustausch sowie ein weitreichender Austausch persönlicher Daten einzelner Asylsuchender zwischen den Schengen-Regierungen vorgesehen. Der Schengener Vertrag regelt weiter die Anerkennungskriterien für Flüchtlinge und enthält Bestimmungen, wonach ein Asylbewerber, der in einem Land abgelehnt worden ist, in einem anderen Land keine Aufnahme mehr finden kann. Insgesamt ist absehbar, daß das Schengen-Abkommen nicht das Ziel einer umfassenden humanen europäischen Flüchtlingspolitik verfolgt, sondern das Problem der Asylsuchenden und Flüchtlinge allein als lästige Nebenwirkung der angestrebten wirtschaftlichen Harmonisierung ansieht, welches es auf mechanische und technische Weise durch europa-weite Abschottung zu lösen sucht.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, daß die Menschenrechtsorganisationen in Deutschland Stellung beziehen zu den bereits absehbaren Entwicklungen auf europäischer Ebene. Ohne Zweifel wird das Schengener Modell der Vorläufer aller Harmonisierungen im Asylrecht und in der Asylpolitik in der Europäischen Gemeinschaft sein. Als erstes ist daher die Offenlegung der bisher geheim behandelten Vertragsentwürfe sowie eine öffentliche Diskussion über die in den Entwürfen behandelten Flüchtlingsfragen zu fordern.

*Wir danken Veronika Arendt-Rojahn, daß sie ihre Ausführungen von der HU-Veranstaltung in Frankfurt „Rassismus und Politik“ für die Mitteilungen mit diesem Beitrag noch erweitert hat.*

## Grünes Licht für Volksbegehren?

*Die Delegiertenkonferenz der HU hat im Juli die Einführung von Volksbegehren und Volksentscheid auf allen Ebenen, also in Bund, Ländern und Gemeinden gefordert. Die Grünen werden demnächst einen Gesetzentwurf vorlegen. Was versprechen wir uns davon: Eine Belebung der politischen Auseinandersetzung und auch eine Verbesserung der politischen Entscheidungen! Es gibt noch mehr Argumente dafür: Jürgen Roth, Bundesvorstandsmitglied der HU, wurde vom „Ärztomagazin mtv“ interviewt:*

### **mtv: In welchen Fällen der erinnerbaren Vergangenheit hätten Sie Volksbegehren und Volksentscheid gerne gehabt?**

Roth: Z. B. bei der Nachrüstung, aber auch im Bereich Atomkraftwerke hätte eine Volksabstimmung ganz sicherlich Schlimmes verhindert.

### **mtv: Nun haben sich die Verfasser des Grundgesetzes mit guten Gründen auf die repräsentative Demokratie festgelegt, und die Erfahrungen der Weimarer Republik sprachen offenbar dafür. Sind diese Gründe denn heute nicht mehr stichhaltig?**

Roth: Da muß ich Ihnen leider widersprechen. Das Grundgesetz selbst sieht im Artikel 20 Absatz 2 vor, daß das Volk in Wahlen und Abstimmungen tätig wird. D. h., der Weg im Grundgesetz ist zugunsten von Volksbegehren und Volksentscheiden vorgezeichnet. Allerdings hat der parlamentarische Rat den Weg nicht ausgebaut, aber er ist im Prinzip angelegt, und es kommt jetzt darauf an, nach 40 Jahren diesen Weg wirklich endgültig zu beschreiten.

Es ist im übrigen falsch, zu behaupten, daß die Weimarer Demokratie durch Volksentscheid Schaden genommen hat. Hitler hat versucht, über die Abstimmung über den Young-Plan-Einfluß zu gewinnen. Er ist damit kläglich gescheitert, und er hat danach nie wieder das Instrument des Plebiszits in Anspruch genommen, nie wieder. Es war so, daß er 1933, nach einer Wahlniederlage, Reichskanzler wurde, und er konnte dann, mit Hilfe der Parteien und auch mit Hilfe der Leute, die später im parlamentarischen Rat gegen Volksabstimmung votiert haben – ich denke an Theodor Heuss –, an die Macht kommen über das Ermächtigungsgesetz. Und das ist der große Widerspruch in der Gegenpropaganda, zu behaupten, die Erfahrungen von Weimar lehrten, wir dürften keinen Volksentscheid machen. Die Weimarer Erfahrungen sind durchaus positiv, das Weimarer Gesetz hatte allerdings Schwächen.

### **mtv: Haben nicht die Erfahrungen mit Plebisziten in den USA und der Schweiz beispielsweise gezeigt, daß damit gesellschaftliche Reformen eher verhindert als gefördert wurden?**

Roth: Die Erfahrungen in den USA sind ja teilweise durchaus positiv. Die Schweiz hat auch gute Erfahrungen mit Volksentscheiden gemacht, z. B. im Zusammenhang mit der Initiative gegen die Schweizer Armee, die von Mal zu Mal stärker wird.

### **mtv: Und daß das ganze Instrument zu einer reinen Ventilfunktion „verkommen“ könnte, befürchten Sie nicht?**

Roth: Durchaus nicht. Auch hier kommt es darauf an, daß man den Volksentscheid als Begehren von unten aufbaut, und unsere Vorstellungen gehen auch in diese Richtung. Der Gesetzentwurf wird eine Dreistufigkeit beinhalten, d. h. zunächst einmal eine Initiative, die ihren Entwurf mit einer bestimmten Zahl von Unterschriften versehen ins Parlament gibt, das Parlament debattiert drüber, dann die Ebene des Begehrens – es zeichnet sich ab, daß sich das etwa bei 1 Mio. Unterschriften einpendelt, und erst dann kommt – wieder nach einer bestimmten Zeit – der eigentliche Volksentscheid.

### **mtv: Würden Sie es denn für wahrscheinlich halten, daß die derzeit zu beobachtende Entfremdung zwischen Bürgern und Politik damit überbrückt werden könnte?**

Roth: Ich glaube, daß sich die Qualität der politischen Diskussion verändern wird, und ich bin sicher, daß sich das nicht zum Nachteil der Parteien auswirkt. Ich glaube auch, daß sich die Inhalte der Auseinandersetzung stärker als bisher wegbewegen von Parteitaktik, von Koalitionskalkül hin zu einer sachlichen Auseinandersetzung über bestimmte, sehr konkret faßbare Themen.

**mtv: Bedeuten Plebiszite nicht unzulässige Vereinfachungen auf Ja-Nein-Formulierungen?**

Roth: Das sehe ich nicht, und zwar deshalb nicht, weil ja über konkrete Gesetzesvorhaben abgestimmt wird. D.h. die Initiative legt einen Gesetzentwurf vor und der muß verabschiedet werden oder er wird abgelehnt.

**mtv: Sie glauben auch nicht, daß sich die demokratische Integration des unterlegenen Teils besonders schwierig gestaltet?**

Roth: Das glaube ich nicht. Und zwar deshalb nicht, weil der unterlegene Teil ja die Möglichkeit hat, ein erneutes Begehren zu initiieren, um die alte Entscheidung zu verändern.

**mtv: Ein wesentlicher Einwand gegen Plebiszite scheint mir aber zu sein, daß finanzstarke Interessengruppen, etwa über private elektronische Medien, große Möglichkeiten der Einflußnahme hätten.**

Roth: Ganz gewiß, diese Möglichkeiten sind gegeben, aber auch hier kommt es auf die Gesetzesfassung an und auf die Lehren, die wir aus Erfahrungen anderer Länder ziehen. Die Initiativen müssen finanziell so ausgestattet sein, daß sie hier arbeiten können, sie müssen die Möglichkeit haben, ihre Anliegen in der Presse, im Rundfunk und im Fernsehen angemessen zur Geltung zu bringen.

**mtv: Volksbegehren, Volksentscheid. Muß man da nicht befürchten, daß damit die Axt an die Wurzel der parlamentarischen Demokratie gelegt würde?**

Roth: Der Einwand ist sehr häufig zu hören, aber das Parlament wird ja in seiner Funktion keineswegs entmachtet. Das Parlament wird weiterhin der Ort sein, wo das Gros der Gesetze verabschiedet wird, aber der Bevölkerung wird die Möglichkeit gegeben, bestimmte Probleme, die sie für wichtig hält, an sich zu ziehen und selbst zu entscheiden. Ich glaube, daß das eine sehr sinnvolle und sehr notwendige Ergänzung von parlamentarischer Demokratie ist.

## Erwin Fischer zum Geburtstag

Im August dieses Jahres wurde Rechtsanwalt Erwin Fischer 85 Jahre.

Erwin Fischer und seine Arbeit sind aus der Geschichte der HU nicht wegzudenken.

Die Bundesrepublik Deutschland, nach deren Verfassung keiner ihrer Bürger aufgrund seiner Weltanschauung benachteiligt oder bevorzugt werden darf, erwies sich schon bald nach ihrer Staatsgründung als ein Gebilde, das die christlichen Großkirchen so ungeniert für sich vereinnahmten, wie sie es in ihrer fast 2000-jährigen Geschichte in jedem Staat dieser Erde praktizierten, in dem sie eine entsprechende Machtbasis erringen konnten. Die daraus entstehende Diskrepanz zwischen den hehren Verfassungsartikeln und der so ganz anders gearteten Verfassungswirklichkeit war es, die einmal den Anstoß für die Gründung der HU gab, zum anderen auch Erwin Fischer seinen Kampf für einen verfassungskonformen, weltanschaulich neutralen Staat führen ließ. Er wurde so

bald schon zu einem wichtigen und prominenten Vertreter der HU, in deren Vorstand er mitwirkte. Durch sein Buch „Trennung von Staat und Kirche“, das zunächst als Streitschrift konzipiert war, wies erstmals ein kompetenter Jurist auf die große Zahl von Verstößen gegen die Verfassung hin, die für den Interessenfilz zwischen Staat und Kirche in der BRD charakteristisch sind – kurz, hier wurde deutlich gemacht, was christliche Politik in Wahrheit bedeutet.

Es gelang Erwin Fischer, eine Reihe grundsätzlicher Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu einzelnen Bereichen des Staat-Kirche-Verhältnisses zu erstreiten und einige massive Verstöße gegen eine Phalanx hochdotierter Staatskirchenrechtler, die die Gegenseite zur Erhaltung ihrer Privilegien ins Feld schickte.

Heute ist Erwin Fischer immer noch in der ersten Reihe derjenigen zu finden, die gegen den Staats-Kirchen-Filz zu Felde ziehen, sei es beim Kampf gegen den grundgesetzwidrigen „Ethikunterricht“ oder beim Streit um die Zulässigkeit eines Kruzifixes im Ratssaal einer Kleinstadt. Doch ist es heute deutlich schwerer geworden, mit Verfassungsbeschwerden gegen Grundgesetzverstöße vorzugehen. Es könnte sein, daß dies daran liegt, daß die Parteien diesen Staat als Beute betrachten – wie es in einer kritischen Fernsehsendung hieß. Sicher ist, daß das Bundesverfassungsgericht ein politisches Gericht geworden ist, über dessen Besetzung die Parteien befinden. Vielleicht erscheinen deshalb manche Entscheidungen dieses Gerichts eher das Werk von Interessenvertretern zu sein, als Entscheidungen unabhängiger, neutraler Richter, die allein dem Schutz unserer Verfassung verpflichtet sind.

Was können wir Erwin Fischer wünschen, über den Wunsch hinaus, seine Gesundheit möge es ihm noch möglichst lange erlauben, mit seinem Rat und seinem immensen Wissen der HU und betroffenen Bürgern beizustehen? Vielleicht dieses: es möge sich eine Juristin oder ein Jurist bereit finden, seine Arbeit fortzuführen. Denn die Menschen in diesem Staat, die aus guten Gründen den christlichen Großkirchen nicht angehören und deshalb von diesem Staat permanent als Bürger minderen Rechts behandelt werden, brauchen Anwälte wie Erwin Fischer. Sein Kampf für die Verwirklichung des weltanschaulich neutralen Staates, für die Gleichberechtigung der Bürger dieses Staates, für die Trennung von Staat und Kirche war ein wichtiger Beitrag zur Fortentwicklung der Demokratie. Wir schulden ihm Dank.

Edgar Baeger

## Tagung „Europa ohne Grenzen – grenzenlose Kontrolle?“

Die Deutsche Vereinigung für Datenschutz (DVD) plant, gemeinsam mit anderen Organisationen vom 17.–19. November 1989 eine Tagung über Datenschutzprobleme in Europa durchzuführen. Referate über Datenschutz in der EG und technische Voraussetzungen eines einheitlichen Wirtschaftsraums Europa stehen ebenso auf dem Programm wie Arbeitsgruppen über europäische Sicherheitspolitik, informationelle Voraussetzungen politischer Herrschaft, informationelle Vermarktung der VerbraucherInnen und Sozial- und Gesundheitspolitik in Europa. Das Seminar wird von einer niederländischen Datenschutzorganisation mitgetragen und inhaltlich mitgestaltet und wendet sich an alle Interessierten, v.a. aus Bürgerrechtsorganisationen, Gewerkschaften, Parteien. Tagungsort ist Bonn.

Nähere Informationen/Kontakt: Dt. Vereinigung für Datenschutz, Reuterstr. 44, 5300 Bonn 1, Tel. 02 28/22 24 98.

## Zukunft sichern – Kriegsdienst verweigern

*Rede von Ulrich Klug, die er beim Empfang der DFG-VK zu Ehren des 1-millionsten Kriegsdienstverweigerers in Bonn gehalten hat (leicht gekürzt):*

Nach meiner Auffassung ist das Grundgesetz, das wir heute haben, nicht die beste Verfassung, die wir je hatten, sondern leider nur die zweitbeste Verfassung. In diesem Zusammenhang spielt einmal eine Rolle, daß da eine wichtige, für die Bürger- und Menschenrechte fundamentale Bestimmung geändert wurde. Da stand nämlich früher im Art. 19 Abs. 4: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.“ Gegenüber dem Staat hatte man also immer, wenn man sich verletzt fühlte, die Möglichkeit, zum Gericht zu gehen. Die Juristen nannten diese Bestimmung, „die Garantie des Rechtsweges in allen Fällen“, die generelle Rechtsweggarantie.

Diese Bestimmung, die vor 40 Jahren in Kraft trat, wurde 1968 leider zugunsten der Verfassungsschutzämter und der militärischen Geheimdienste eingeschränkt. Gegen Aktivitäten dieser Geheimdienste, insbesondere auch des Verfassungsschutzamtes, gegen die man glaubt, Kritik äußern zu müssen, kann man nicht mehr zum Gericht gehen. Das Gericht muß sich für unzuständig erklären. Die zweitbeste Verfassung ist unser Grundgesetz also leider deshalb, weil 1968, im Rahmen der Notstandsgesetzgebung, diese generelle Rechtsweggarantie zu einer eingeschränkten verstümmelt wurde.

Ein zweiter Gesichtspunkt, der m. E. die Wertung als die nur zweitbeste Verfassung rechtfertigt, ist der Art. 12a mit seiner normal und rechtstaatlich korrekt klingenden Bestimmung, nach welcher der Ersatzdienst nicht länger dauern dürfe als der Wehrdienst. Nun, die Formulierung ist offensichtlich so vage, daß man sie bekanntlich eigenartig auslegen kann. Aber selbst wenn man sie für eine exakte Bestimmung hält, die eine klare Auslegung möglich macht, und ich würde sprachlich dazu neigen, dies zu sagen, so ist sie durch eine unklare und emotional betonte Auslegung, dahingehend geändert worden, daß der Ersatzdienst im Ergebnis doch länger dauern darf. Wenn man diese Auslegung heute nicht mehr korrigieren will, so hat sich hier das Verfassungsrecht geändert. Ich würde allerdings auch heute immer noch sagen, diese Interpretation ist verfassungswidrig. Immerhin, wir müssen mit der Praxis rechnen und deshalb haben wir es auch nur noch mit der zweitbesten Verfassung zu tun, die wir je in der Bundesrepublik hatten.

Das Grundgesetz, so wie es 1949 erlassen wurde, war die weit bessere Verfassung. Und als solche ist sie in der Welt ein leuchten- des Vorbild geworden. Das hohe Niveau des Ansehens des Grundgesetzes hängt mit dem zusammen, was uns hier bewegt: mit der Einführung eines Rechts auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen.

Dabei ist schon die Placierung dieses, das Grundgesetz auszeichnenden Grundrechtes außerordentlich wichtig. Es ist nämlich nicht dort genannt, wo es um Wehrdienst u. ä. geht, sondern es ist eingebaut in eines der allerwichtigsten Grundrechte unserer Verfassung, in den Art. 4, in dem es um die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses geht. Diese Freiheiten sind unverletzlich, wie das Grundgesetz sagt. Und das ist ein außerordentlich weiter Rahmen und zugleich eine besonders tiefe Verankerung.

Aber ich benutze die Gelegenheit, das hier einmal ganz im Konkreten auszusprechen: Es sind nämlich nicht nur geschützt religiöse Bekenntnisse, was schon an sich ein sehr breites Spektrum ausmacht, denn natürlich sind die verschiedensten religiösen Bekenntnisse geschützt. Es sind auch weltanschauliche Bekennt-

nisse geschützt, und deshalb sind ebenso geschützt der Agnostiker und der Atheist. Das wird oft nicht gerne gehört. So ist es aber. So breit ist diese Bestimmung. Das ist der verfassungsrechtliche Zusammenhang, der uns hier beschäftigt, und entsprechend wichtig wird dann das KDV-Recht, wenn es an dieser Stelle der Verfassung untergebracht ist. Diese Zuordnung unterstreicht seine fundamentale Bedeutung gegenüber allen sonstigen wehrdienstrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen. Dabei ist diese Einordnung die Dokumentation des KDV-Rechts als eines Individualrechts, eines Rechtes jeden einzelnen Bürgers, für den es akut wird. Und man muß heute schon vorsichtig hinzufügen: jeder einzelnen Bürgerin. Auch diese Variante kann ja einmal akut werden. Hier darf man die Augen nicht verschließen. Und dieses Individualrecht, das in den großen Komplex weltweiter Menschen-

### WER BRAUCHT MISSBRAUCHT DEN § 218?

Praxis, Theorie und Ideologie  
des Schwangerschaftsabbruchs

– Eine Bestandsaufnahme –

64 S. DM 4,- inkl. Porto

Zu bestellen in der Bundesgeschäftsstelle, Bräuhausstr. 2,  
8000 München 2.

**Nur gegen Vorkasse! Bitte Briefmarken beilegen!**

rechte einzuordnen ist, ist kein Ausnahmerecht. Würde es denn sonst hier in die Bestimmung, welche die Gewissensfreiheit unter allen religiösen und weltanschaulichen Aspekten schützt, hineinpassen? Und daraus folgt nun sogleich, immer wieder auch in der Parallele zu weltanschaulichen und religiösen Gruppen, daß es selbstverständlich Zusammenschlüsse von Kriegsdienstverweigerern geben darf. Sie sind unstreitig grundgesetzlich geschützt durch Art. 9, wonach alle Deutschen das Recht haben, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Nur so ist ja auch die Gleichberechtigung zu religiösen und nichtreligiösen Bekenntnisgruppen sichergestellt.

Im übrigen ergibt sich die außerordentliche Spannweite und die fundamentale Bedeutung ferner daraus, daß hier ein unmittelbarer Bezug dieses Gewissensrechts zum wichtigsten Grundrecht besteht, nämlich dem Grundrecht des Art. 1 unseres Grundgesetzes, wonach die Würde des Menschen geschützt wird. Eine Grundrechtsverletzung, die eine Verletzung eines Grundrechtes ist, das in diesem engen Kontakt zu dieser Grundlagenbestimmung des Art. 1 steht, ist dann zugleich eine Verletzung der Würde des Menschen; die nicht korrekte Anwendung des Grundrechtes

auf Kriegsdienstverweigerung durch den nicht korrekt Anwenden, ob Staat, ob einzelne Institution, ob Einzelner, eine Verletzung der Basisbestimmung unserer Verfassung, eine Verletzung der Menschenwürde.

Dies zwingt zu überlegen, wie das im einzelnen ist mit der Auslegung dieses sehr weit gefaßten Art. 1 über die Unantastbarkeit der Würde des Menschen? Selbstverständlich ist in der Diskussion mit Recht darauf hingewiesen worden, daß Art. 1 für sogenannte kleine Konfliktfälle nicht in Anspruch genommen werden kann. Das ist gewiß richtig, aber das kontradiktorische Gegenteil des Unwesentlichen ist der Schutz des Gewissens und der Gewissensentscheidung. Hier gibt es äußerste Wesentlichkeiten und deshalb einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Art. 4 und Art. 1 des Grundgesetzes, zwischen dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung einerseits und dem Schutz der Würde des Menschen andererseits. Das ist nicht zu trennen. Das ist ein sachlicher, intensiver Zusammenhang. Im Grunde kann man sagen, ist das KDV-Recht eine spezielle Regelung für einen ernstesten Konfliktfall des Art. 1, ist also das KDV-Recht eine Folge aus der Würde des Menschen.

Wichtig ist ferner noch eine weitere verfassungsrechtliche Verflechtung des KDV-Rechts. Hier spielt eine wichtige Rolle der Art. 5, in dem, wie sie wissen werden, gesagt ist, daß jeder das Recht hat, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet, und eine Zensur findet nicht statt. Daraus folgt, daß selbstverständlich nirgends eingeschränkt werden kann die Meinungsbildung und Meinungsäußerung über die Bedeutung, über den Wert und die Zukunftsträchtigkeit des KDV-Rechts. Es heißt in Abs. 2 des Art. 5, daß diese Rechte ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze finden. Aber dazu ist zu bedenken, daß es eine Wesensgarantie gibt im Grundgesetz, auf die im einzelnen ich hier nicht einzugehen habe, aber soviel muß gesagt werden: Etwaige Änderungen, etwaige gesetzliche Einschränkungen dürfen den wesentlichen Kern des Grundrechts nicht einengen und infolgedessen bleibt es dabei, daß es selbstverständlich eine uneingeschränkte Freiheit der Meinungsäußerung zum KDV-Recht gibt. Daß eine Meinungsäußerung nicht beleidigend sein darf, ist eine selbstverständliche Einschränkung, die aber in einer toleranten, demokratischen, freien und offenen Diskussion korrekter Weise ohnehin keine Rolle spielt.

Vor allem ist hierbei noch das Folgende von großer Bedeutung: Daß es ein weltrechtliches Friedensangebot gibt, ist sicherlich – wenn auch in vielleicht nicht immer ganz klarer Form – weitgehend bekannt. Verankert ist dieses fundamentalrechtliche Friedensgebot in der Charta der Vereinten Nationen von 1945 und implizit in den Weltmenschensrechtspakten von 1966, mit der 1973 erfolgten Ratifizierung dieser Völkerrechtsverträge durch die Bundesrepublik wurden ihre Bestimmungen über Art. 25 Grundgesetz geltendes innerdeutsches Recht, das für jedermann von der Staatsspitze bis zur Basis verbindlich ist.

Kommt nun jemand zu der Erkenntnis, aus diesem Friedensgebot höchsten Ranges folge die Notwendigkeit bei der Aufforderung zur Ableistung des Wehrdienstes sei es geboten, erstlich zu prüfen, ob nicht das Gewissen eine Verweigerung gebiete, so ist es ihm nach Art. 5 Grundgesetz erlaubt, seine Gewissensentscheidung öffentlich zu diskutieren und öffentlich dafür einzutreten, daß vom KDV-Recht aus Gewissensgründen Gebrauch gemacht wird: Paradox und grundgesetzwidrig wäre es dagegen, wenn man jemandem das Recht zubilligen würde, die öffentliche Aufforderung zur Anwendung des Gewissens zu verbieten. In einer humanen Gesellschaft, wie sie weltrechtlich und vom Grundgesetzgeber angestrebt ist, wäre eine solche Rechtsauslegung pervertiert.

Erscheint demnächst:

Ilse Brusis · Dieter Kretschmer (Hrsg.)

## Weg mit dem Teufelsdreck

Für ein weltweites C-Waffen-Verbot und ein chemiewaffenfreies Europa.

Bund-Verlag

Und nun noch ein Wort zur Anwendung des Art. 4 Abs. 3, also unseres KDV-Rechts: Man weiß, wie in den vergangenen Jahrzehnten hier die Probleme sich häuften durch die Nachprüfungsverfahren und alles damit Zusammenhängende. Die Entscheidung nach dem Gewissen setzt keine rationale Abwägung der sittlichen Berechtigung dieses Gewissensanspruchs voraus. Es hat lange Zeit gedauert, bis sich diese Auffassung durchsetze. Sie ist immerhin in der Rechtsprechung jetzt anerkannt. Selbstverständlich also kann es sich bei der Gewissensentscheidung auch um eine fast ausschließlich emotionale Entscheidung handeln, sie kann auch, darüber gibt es ja eine interessante Entscheidung, logisch-rational nicht begründbar sein. Es darf Widersprüche rationaler Art geben, wenn nur sicher ist, daß man es mit einer Entscheidung des Gewissens zu tun hat, dann ist dies eine echte Inanspruchnahme des Art. 4. Hieraus folgt, daß grundsätzlich keine rationale Nachprüfung der Echtheit der Gewissensentscheidung zulässig ist. Wie sollte sie auch? Da könnte man nur Emotionen gegen Emotionen halten. Es gibt keine Prüfsonde, die in die Tiefe eines Gewissens reicht. Die echte Gewissensentscheidung ist grundsätzlich nur in einer unüberprüfaren Form möglich, und deshalb sollte staatliche Toleranz geboten sein. Dies alles steht unter dem Prinzip "Der Staat ist eben um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen", ein Prinzip, das die Grundrechtssystematik unseres Grundgesetzes beherrscht, und das im radikalen Gegensatz steht zu jener Naziformel „Du bist nichts, dein Volk ist alles“. Diese Formel soll durch ähnliche Aussagen der sogenannten Republikaner und anderer Rechtsextremisten offenbar neu belebt werden. Dagegen darf und soll das Grundgesetz, dessen Jubiläum wir feiern, als humanes, als politisches und zugleich moralisches Instrument eingesetzt werden (...).

Ich möchte noch einmal betonen, wir sollten immer wieder daran erinnern, daß das KDV-Recht in unserer Verfassung eine verfassungsrechtliche Spitzenleistung von Weltniveau ist, und daß jede Einschränkung dieses Rechtes eine Manipulation gerade an einem derjenigen Grundrechte ist, die unserer Verfassung trotz allem ein so hohes Ansehen im Weltmaßstab verschafft haben. Und wer da meint, man sollte die öffentliche Aufforderung, vom KDV-Recht Gebrauch zu machen, verbieten, der versucht einen verfassungswidrigen Eingriff von besonderer Schädlichkeit für das Grundgesetz.

Aus: Zivilcourage – PAZIFISTISCHES FORUM, Heft 2/89, Hrg. DFG-VK, Schwanenstr. 16, 5620 Velbert 1.

## Aufenthaltsrecht für ausländische Ehepartner/innen

Die Bundesrepublik braucht ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für ausländische Ehepartner/innen.

Drei exemplarische Fälle mögen dies belegen:

1. Nahid M. ist Iranerin. Ihr Mann, ebenfalls Iraner, lebt seit mehr als einem Jahr überwiegend bei einer Prostituierten in einer benachbarten Großstadt. Gelegentlich taucht er zu Hause auf und prügelt seine Frau, wenn sie ihm nicht zu Willen ist. Frau M. möchte sich trennen und läßt sich von einem Rechtsanwalt beraten. Er empfiehlt ihr Stillschweigen zu wahren, da bereits die jetzige De-facto-Trennung ein Ausweisungsgrund für sie sei. Frau M. würde als getrennt Lebende von ihren Verwandten im Iran abgewiesen: Außerdem hätte sie die Rache der Familie ihres Mannes zu fürchten.

2. Fathia S. ist Marokkanerin. Vor acht Jahren folgte sie ihrem Mann in die Bundesrepublik. Er entwickelte sich in den letzten Jahren zum Alkoholiker. Im betrunkenen Zustand schlägt und mißhandelt er sie. Frau S. ist schwanger; sie fürchtet, ihr Kind zu verlieren und sucht Rat und Hilfe beim örtlichen Frauenbüro. Dort kann man ihr nur sagen, daß sie im Falle einer Trennung von ihrem Mann mit Ausweisung rechnen muß. Frau S. hat keine Familienangehörigen mehr in Marokko. Als von ihrem Mann getrennt lebende Frau würde sie in der marokkanischen Gesellschaft auf Ablehnung stoßen. Sie könnte allenfalls von der Prostitution leben.

3. Ali T. ist Türke. Bei seiner Ankunft in der Bundesrepublik stellte er einen Asylantrag. Bald darauf lernte er eine deutsche Frau kennen und heiratete sie. Auf Anraten der Behörden zog er seinen Asylantrag zurück, da die Aufenthaltsberechtigung nunmehr gegeben war. Als seine Frau unerwartet stirbt, erhält Herr T. noch vor der Beerdigung den behördlichen Bescheid, er habe die Bundesrepublik zu verlassen, da nun kein Aufenthaltsgrund mehr bestehe.

Die HU sollte sich energisch für eine Änderung des Aufenthaltsrechts einsetzen. Schicksale wie diese müssen in Zukunft vermieden werden. Nach mehrjährigem Aufenthalt in der Bundesrepublik kann die Aufenthaltsberechtigung nicht mehr allein von der bestehenden Ehe abgeleitet werden. Die jeweiligen Partner/innen sind als hier beheimatet zu betrachten. Als unzumutbare Härte ist insbesondere anzusehen, wenn Frauen, die sich wegen Mißhandlung von ihrem Mann getrennt haben, in ein Herkunftsland ausgewiesen werden, in dem sie weitgehend rechtlos sind.

Elisabeth Kilali

## Statt ihnen zu helfen, werden Drogenabhängige kriminalisiert

Der brutale Mord an dem Präsidentschaftskandidaten Luis Carlo Galan und der Streik der eingeschüchterten Richter in Kolumbien haben uns erneut die gewaltige wirtschaftliche, politische und auch militärische Macht der Drogenmafia vor Augen geführt (FR vom 21. 8. 1989 „Terror der Drogenmafia“). Diese Verbrechersyndikate setzen im Jahr etwa 300 bis 500 Milliarden US-Dollar um (zum Vergleich: die Gesamtverschuldung der Dritten Welt beläuft sich auf etwa 1200 Milliarden DM).

Die Antwort der westlichen Länder mit den USA an der Spitze ist immer die gleiche: schärfere Strafen, militärische Gegenschläge und strengere Kontrollen. Das ist aber – durch Untersuchungen längst nachgewiesen – ein Irrweg, weil sich an den beiden Ursachen für die Stärke dieser Banden überhaupt nichts ändert, dem hohen Drogenkonsum in den westlichen Ländern und den mächtigen Profiten der multinationalen Rauschgiftkonzerne.

Die offizielle Drogenpolitik bei uns kriminalisiert die Abhängigen, statt ihnen zu helfen. Nach Angaben des Bundesinnenministers starben im Jahre 1988 673 Menschen durch den Gebrauch von Betäubungsmitteln. Die Steigerung von 50 Prozent im Vergleich zum Vorjahr setzte sich im ersten Halbjahr 1989 ungebrochen fort. Mittlerweile sind nach Schätzungen von den etwa 100 000 Abhängigen etwa 50 Prozent HIV-infiziert.

Die vom Staat verordnete Illegalisierung von Konsum und Erwerb der Drogen ist für diese dramatische Zuspitzung der Lage verantwortlich. Sie treibt den Preis in schwindelnde Höhen (Tagesdosen von bis zu 300 DM bei Heroin und Kokain sind trotz konkurrenzbedingter Preisabschläge keine Seltenheit). Den Betroffenen bleibt nur der Weg über die Beschaffungskriminalität und die Prostitution. Der Anstieg der Eigentumsdelikte (Raub, Einbruch, Diebstähle etc.) hat hier seine Hauptursache.

Allerorten wird – mit Recht – darüber geklagt, daß selbst Kindern auf den Schulhöfen Drogen verkauft werden. Es sind die hohen Preise, die dazu führen, daß Süchtige ihren Konsum finanzieren, indem sie sich willig zu Gehilfen der Drogenmafia bei deren aggressiver Ausdehnung der Absatzmärkte machen lassen. Infolge einer weitgehenden Sättigung des US-Marktes (bei Kokain) wird der entstehende europäische Binnenmarkt mehr und mehr zum Ziel der Drogenkartelle. Um ihre Macht zu brechen und die überforderten Anbauländer vor dem politischen Kollaps zu bewahren, müssen Drogen ärztlich indiziert freigegeben werden. Der Drogenmarkt kann nur ökonomisch bekämpft werden, nicht mit Polizeimaßnahmen.

Selbst erhöhte Beschlagnahmemengen (gegenwärtig etwa 10 Prozent) führen nur zu einer Preissteigerung und so zu einer Verschärfung der gesellschaftlichen Folgewirkungen (Beschaffungskriminalität und Schulhofdealerei).

Dem Staat kann es nicht gelingen, den Drogenkonsum als Form der Selbstschädigung wirksam zu bekämpfen, wenn er gleichzeitig eine Hand zur Hilfe reichen will und mit der anderen Hand die Knute des Strafrechts schwingt.

Jürgen Roth, Bundesvorstand Humanistische Union  
Frankfurter Rundschau, 28. 8. 89

**Den DK-Vortrag von Jürgen Roth – aktualisiert und erweitert können Sie nachlesen in Heft 101 der „vorgänge“.**

## Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen gegründet

Laienrichter aus verschiedenen Gerichtssparten haben im Februar dieses Jahres in Dortmund die „Deutsche Vereinigung für Schöffinnen und Schöffen“ (DVS) gegründet – vorerst in NRW, weitere Landesverbände sind geplant. Die DVS verfolgt das Ziel, den Gedanken der Laienbeteiligung in den Gerichten zu stärken und Schöffinnen und Schöffen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. In Zusammenarbeit mit anderen Institutionen will sie vor allem die Weiterbildung auf diesem Sektor in Angriff nehmen und auch rechtspolitisch tätig werden, Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den LaienrichterInnen organisieren und in Form eines „Schöffentages“ auch öffentliche Foren zu wichtigen Fragen bereitstellen. Mitglied der DVS können Schöffinnen und Schöffen sowie alle Personen werden, die die Ziele der Vereinigung unterstützen.

Nähere Informationen/Kontakt: Jürgen Springfield-Burchardt, Kurze Heed 22, 4600 Dortmund 30

Es zog die ärztliche Kommission / zum Gottesacker hinaus / Und grub mit geweihtem Spaten den / gefallenen Soldaten aus.

## Probleme mit toten Soldaten

Die HU war bei der DK beauftragt worden, die Aktion „Die Legende vom toten Soldaten“ zu unterstützen; dies hat sie getan. Hier die Erklärung der VeranstalterInnen, die sich in beschämend unwürdiger Weise – angesichts des Themas mit der Stadt Bitburg auseinandersetzen mußten.

Mit einem Verbot, wie 1985, der Aufführung „Legende vom toten Soldaten“ von Bertolt Brecht auf dem Bitburger Soldatenfriedhof, damit alleine war es diesmal nicht getan. Damit konnte und wollte man sich nicht begnügen. Der Bürgermeister Büttner und seine Ratsherren nahmen sich des Brechtschen Werks ganz persönlich an. Durch deutsche Gründlichkeit und akribischen Beamtenfleiß gelang ihnen eine Werkbearbeitung von Weltliteratur, die nicht deutscher, nicht nationaler sein könnte. Man muß sie gesehen haben. Das Szenario, das die Bitburger Ratsherren – in einem wochenlangen Tauziehen – in eigener Regie zustande brachten, ist dem Soldatenfriedhof wahrhaft würdig.

Schon der Anfang spricht für sich!

„Der Ehrenfriedhof wird geschlossen.“ „Während der gesamten Veranstaltung.“ Der Bescheid begründet dies mit der „Wahrung“ der „Totenruhe“. Gestatten Sie uns die Frage, Herr Bürgermeister: Warum so kleinlich? Wenn schon „Totenruhe“, warum geben Sie den Toten dann nicht die Ruhe, die sie verdienen, und schließen für immer den Soldatenfriedhof? Wir versichern Ihnen, Sie haben unser Wohlwollen, wenn Sie so die heidnischen Gebräuche der Totenruhe bemühen.

Daß die Verbannung der szenischen Darstellung der „Legende vom toten Soldaten“ vom Friedhof auf außerhalb des Szenario der Stadt Bitburg ins Makabere zu steigern weiß, das war vorauszusehen.

Hanne Hiob allein auf dem Friedhof. Auf „der Treppe des Turms auf dem Ehrenfriedhof“ stehend, im Rücken die Inschrift in Stein gemeißelt: „Im Osten gefallen, im Westen beklagt“. Vor sich und unter sich das Gräberfeld mit 49 Grabplatten mit der Aufschrift: „SS-USCHA“, „SS-STRM“, „SS-ROTTF“... Mit der städtischen Bescheidung bzw. „Zustimmung zum einmaligen Rezitat(!) des Gedichtes“. Wir verstehen. Bei einem zweimaligen Vortrag des Gedichtes ihres Vaters wäre Hanne Hiob ernsthaft gefährdet. Denn wer möchte völlig ausschließen, daß die in ihren Gräbern liegenden, von der ganzen Welt geächteten Mörder nicht aus ihrer Totenruhe erwachten. Jedenfalls: Da die Stadt Bitburg den Soldatenfriedhof schließt, läßt sie Hanne Hiob mit denen allein.

Einmal soweit gekommen, erschien es dem Bürgermeister nur folgerichtig, das Bertolt-Brecht-Gedicht, in dem er beschreibt, „... wie Der gefallene Soldat ausgegraben wurde und Unter der jubelnden Beteiligung aller Volksbetrüger Aussauger und Unterdrücker wieder Zurück ins Feld eskortiert wurde“, als Aufführung und szenische Darstellung im Bescheid gänzlich verschwinden zu lassen, um sie als Versammlung vor dem Soldatenfriedhof wieder in Erscheinung treten zu lassen. In der mitzuwirken sich die Stadtväter vorbehalten haben. Die Darsteller um ein vielfaches zu vermehren: durch Polizei, weitere Obrigkeit. Die sie in freier Regie geschickt im und um den Friedhof herum gedenken agieren zu lassen.

So macht die Stadt Bitburg das Grundgesetz und das in ihm verankerte Recht der Kunstfreiheit zum „halbentblößten Weib“. Das gehandelt wird und verkauft. Die Stadt Bitburg tritt als Maklerin in Erscheinung, die nicht nur ein (hinter dem Friedhof gelegenes) Privatgelände zu 40,39% anstelle des Friedhofes, über den sie rechtmäßig verfügt, setzt, sondern sie offeriert auch ein Kaufobjekt. Der Preis des „Toten Soldaten“ samt seinem „unwürdigen“ Grab mag gemessen an dem, was die Hitlerwehrmacht dem Lebenden zugehört hatte, als gering erachtet werden. Aber dafür, daß wir in der 2. Republik leben, sind 400 DM eine Ungeheuerlichkeit. Für ein Grab, das ausgehoben werden soll, um den wieder k. v. befundenen Soldaten zu „Siegfrieds Totenmarsch“ in die Bundeshauptstadt zu eskortieren, wo er zu den Kriegsgegnern überläuft, um sich ein für alle Mal eingraben zu lassen!

Die Toten werden nicht ruhen! Solange die Lebenden nicht in Frieden leben! Das mögen sich die Stadtväter von Bitburg ins Goldene Buch der Stadt eintragen. Es wäre eine ehrenwerte Würdigung neben der des Kanzlers von der „Gnade der späten Geburt“.

Prof. Dr. Rolf Liebermann, Ralph Giordano. Hanne Hiob-Brecht, Volker Schlöndorff und Dr. Helmut Ridder.

Am 31. August hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz die Ausgrabung auf dem Bitburger Friedhof erlaubt. Das OVG wertete die anlässlich des 50. Jahrestags des Kriegsbeginns geplante Veranstaltung als „am Zweck des Totengedenkens orientierte Form der Kunstausübung“. Die weitere szenische Darstellung des Gedichtes sollte aber außerhalb des Ehrenfriedhofs stattfinden!

MAI-RANDALE KREUZBERG: OBRISTENAUFSTAND?  
BERLINER VFS-SKANDALE • TODESCHÜSSE '88  
TÖDLICHER SCHUSSWAFFENEINSATZ IN DEN USA  
POLIZEI & „REPUBLIKANER“ • VORBEUGEGAFT  
IN BAYERN • DER GENETISCHE „FINGERABDRUCK“  
FAHNDUNGSERFOLGE AN DEN EG-BINNENGRENZEN?

**33**

**Bürgerrechte  
& Polizei**

Cilip 33  
Nr. 2/1989  
Preis 9,-DM

Einzelheft: DM 9 p.V.  
Jahresabo (3 Hefte)–  
Institution: DM 40 p.V.  
Personen: DM 21 p.V.

Bestellungen des Buchhandels  
an die Redaktion:

Bürgerrechte & Polizei  
c/o FU Berlin  
Malteserstraße 74–100, 1000 Berlin 46  
Tel.: 030/7792–378/–462

Einzelbestellungen/Abos:  
Kirsch kern Buchversand  
Hohenzollerndamm 199 · 1000 Berlin 31

## Verteidigung im Strafvollzug

Die Verteidigung des rechtskräftig Verurteilten wird bis heute vernachlässigt. Fast zeitgleich sind jetzt zwei Bücher zu dem Thema erschienen, nämlich 1988 „Verteidigung in der Strafvollstreckung und im Vollzug“ von dem Richter am Oberlandesgericht Celle Dr. Bernd Volckart und 1989 von dem Rechtsanwalt Dr. Hartmut Litwinski gemeinsam mit dem Regierungsrat Dr. Werner Bublies „Strafverteidigung im Strafvollzug“.

Jedes dieser Bücher ist verdienstvoll, weil mit Sachkenntnis in dieses Thema eingeführt und die nicht ohne Schwierigkeiten erreichbare juristische Literatur aufgeschlossen wird. Dem Leser, der nur einen Schlüssel zur Rechtsprechung und zur Literatur sucht, können beide Werke empfohlen werden, wenn auch angemerkt werden muß, daß nur Volckart ein Literaturverzeichnis bietet, während Litwinski/Bublies sich damit begnügen zu können glauben, daß einige Literatur im Abkürzungsverzeichnis genannt wird. Für den Rezensenten ist es natürlich reizvoll, zu vergleichen, wie die Autoren ihre Aufgabe zu lösen versucht haben.

Hier aber zeigen sich bedeutsame Unterschiede. Volckart hat sein Buch mit großer menschlicher Wärme und Anteilnahme für das Schicksal der Verurteilten geschrieben. Es liest sich durchgängig wie eine Anleitung für den Verteidiger, was jetzt auch noch in scheinbar hoffnungsloser Lage für den Verurteilten unternommen werden könne; immer wieder ruft er den Verteidiger zu neuer Aktivität auf. Volckarts Traum ist die Verwirklichung der Grundrechte auch im Strafvollzug; ginge er in Erfüllung, hätten wir einen anderen, vielleicht sogar einen erfolgreicheren Strafvollzug. Litwinski/Bublies handeln ihr Thema dagegen mit kühler Distanz ab. Sie setzen sich (S. 11) für eine verstärkte „Zusammenarbeit zwischen Strafverteidigung und Vollzugsanstalt“ auch mit dem Ziel ein, daß den Gefangenen „die Rechtmäßigkeit und die Notwendigkeit belastender Maßnahmen deutlich und verständlich gemacht“ werde. Während die Sprache in Volckarts Buch lebendig ist und durch jede Zeile die Erfahrungen eines Mitgliedes des für Strafvollzugs-sachen zuständigen Senats eines Oberlandesgerichts durchscheinen, liest man bei Litwinski/Bublies die scheinbar wissenschaftlich herausgeputzte Sprache der Vollzugsbürokratie. „Neben das Rechtsdefizit tritt bei der Vielzahl der Gefangenen ein soziales Handlungsdefizit, wobei zu befürchten ist, daß sich der Mangel an Rechtskompetenz und der Mangel an Handlungskompetenz gegenseitig bedingen“ (S. 7).

Zwar hat auch Volckart in seinen Text immer wieder Hinweise auf die Anwaltskosten, insbesondere die Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe eingestreut. Aber allein Litwinski/Bublies bieten eine vollständige Übersicht des anwaltlichen Gebührenrechts, eine große Leistung, scheidet doch oft eine wirksame Verteidigung im Strafvollzug an deren Finanzierung. So braucht der Verteidiger eigentlich beide Bücher, das von Volckart für die Argumentation in der Sache selbst, das von Litwinski/Bublies für die Gebührenfrage. Beide Bücher sind weder für die Beamten des Strafvollzuges noch für die Richter der Strafvollstreckungskammern geschrieben. Wenn dieses auch verständliche ökonomische Gründe haben mag, so ist es dennoch zu bedauern. Gerade Volckart wäre gewiß in der Lage gewesen, den Beamten des Strafvollzuges zu sagen, was die Gerichte von den Stellungnahmen und Berichten des Strafvollzuges erwarten und seinen richterlichen Kollegen mit gutem Rat beiseite zu stehen. Am meisten wünsche ich mir das Buch von Volckart in die Hand des Strafrichters, der nur im Erkenntnisverfahren tätig ist, damit er lerne, welche Probleme erst mit der Rechtskraft des Urteils beginnen, zu einem Zeitpunkt, in dem er glaubt, seine Arbeit geleistet zu haben. Doch er wird es zu allerletzt lesen.

Wie es die Regel ist: zu Problemen, zu denen man gern etwas gelesen hätte, findet man in beiden Büchern nichts. So habe ich ver-

geblich nach den Besonderheiten des Frauenstrafvollzuges gesucht. Auch das Problem der Mütter mit Kindern ist nicht abgehandelt. Lediglich Litwinski/Bublies sagen Einiges zu, wie sie es formulieren, „Intimbisuchen“, wagen sich aber auch nicht weit aus der Deckung heraus.

Zum Recht auf die Einsicht in die Krankenakten versuchten Litwinski/Bublies zu recht, die Rechte des Gefangenen denen des Patienten in Freiheit anzunähern und sprechen dem Gefangenen ein Recht der Einsicht in die objektiven Befunde und die Behandlungsmaßnahmen, nicht aber in die subjektiven Notizen des Arztes zu. Volckart dagegen sieht den Arzt als Teil der Verwaltung und betont den öffentlich-rechtlichen Charakter des Arzt-Patientenverhältnisses. Da der Patient sich den Arzt nicht aussuchen könne, könnten die vom 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes entwickelten Grundsätze zum zivilrechtlichen Arzt-Patientenverhältnis nicht unbesehen übernommen werden. Dem Zwangscharakter des Behandlungsverhältnisses entspreche ein volles Einsichtrecht jedenfalls des Verteidigers in die Krankenakten.

Besonders gelungen scheinen mir bei Volckart die Ausführungen zur bedingten Entlassung nach Verbüßung von  $\frac{2}{3}$  der Strafe. Er verteidigt mit Nachdruck, aber auch mit Augenmaß die Möglichkeit der Kriminalprognose („wenn verantwortet werden kann, zu erproben“), während Litwinski/Bublies für die Praxis eher zutreffend feststellen, daß die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern „nur schwer vorherzusagen“ seien und eine Absprache mit der Anstalt empfehlen, da die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern häufig mit der Stellungnahme der Anstalt übereinstimmen. „Der kleine Dienstweg“, wer wollte es bestreiten, ist auch in einem Rechtsstaat oft erfolgversprechender.

Für eine Neuauflage wünsche ich mir in beiden Werken Ausführungen zum Vollzug der Untersuchungshaft. Ich weiß, daß diese Forderung nicht durch die Titel der Bücher abgedeckt ist; der Sachzusammenhang scheint mir jedoch eine gemeinsame Behandlung zu erfordern.

Volckart sollte bei einer Neuauflage seinem Buch ein vernünftiges Stichwortregister beigegeben, bei Litwinski/Bublies erwarte ich ein Literaturverzeichnis. Damit ist mittelbar schon gesagt, daß beiden Werken weitere Auflagen zu wünschen sind. Ulrich Vultejus

**Volckart: Verteidigung in der Strafvollstreckung und im Vollzug Heidelberg 1988,**

**Litwinski/Bublies: Strafverteidigung im Strafvollzug, München 1989.**

## Drogenfreigabe – Kapitulation oder Ausweg?

Die Diskussion über den Bankrott der staatlichen Drogenpolitik wird gegenwärtig aller Orten geführt. CDU-Politiker, wie der baden-württembergische Innenminister Schlee, speien Gift und Galle in den Vorschlag des Hamburger Bürgermeisters Voscherau, über eine Drogenfreigabe nachzudenken. Nichts fällt offensichtlich schwerer, als Abschied zu nehmen von einer gescheiterten Politik. Ich selbst habe die Erfahrung gemacht, daß es nicht einfach ist, diese Diskussion zu führen. Tiefsitzende Vorurteile erschweren den Zugang zu der einzig richtigen Erkenntnis, daß staatliches Verbot nichts nutzt und nur eine Freigabe der Drogen ein Ausweg aus der gegenwärtigen Sackgasse bietet.



Das Buch von Thamm bietet eine ausgezeichnete Grundlage für die laufenden Debatten. Selten habe ich in letzter Zeit ein Buch mit soviel Spannung und Anteilnahme gelesen. Es zeigt sich, daß der Autor die Problematik in allen ihren Zusammenhängen gründlich durchgearbeitet hat. Der erfreulichste Aspekt ist, daß er über therapeutische Erwägungen weit hinausgeht und das Problem auch in seinen ökonomischen Zusammenhängen mit internationaler Kriminalität sieht. Nüchtern geschrieben und hervorragend gegliedert ist das Buch ganz gewiß keines dieser penetrant-lamoyanten Schwanengesänge aus der Edition „Neue deutsche Weinerlichkeit“.

Die von ihm genannten Zahlen sind eindrucksvoll und erschreckend zugleich. Dreihundert bis 500 Milliarden Dollar setzen diese internationalen Verbrecherringe um. Die staatlichen Maßnahmen sind sämtlich gescheitert. Weder die moralisierende Verdammung in den USA, verbunden mit kriegsähnlichen Maßnahmen, noch verfeinerte Grenzkontrollen oder andere polizeiliche Maßnahmen haben irgend einen Erfolg gehabt.

Besonders spannend ist das Eingangskapitel, in dem der Autor sehr schlüssig nachweist, wie sehr die Anti-Drogen-Moral der westlichen Welt auf dem Hintergrund puritanischer Sauberkeitsphantasien zu sehen ist. Dies hat westliche Politik andererseits nicht gehindert, etwa im Opiumkrieg gegen China massive ökonomische Interessen durchzusetzen – selbst wenn diese zur Ausdehnung des Drogenkonsums in der Welt geführt haben.

Thamm gelingt es, sämtliche Schattierungen dieses Problems in diesem Buch zu behandeln. Endlich wird die organisierte Kriminalität als das herausgearbeitet, was sie tatsächlich ist: Ein Ergebnis staatlich betriebener Stigmatisierung von Drogen! Es ist gerade die Illegalisierung der Konsumenten, die dem kriminellen Handel den Boden bereitet. Die gigantischen Profitraten in dieser Branche führen dazu, daß sich genügend Menschen finden, die den Schmuggel und den Kleinhandel organisieren. Gelegentliche Fahndungserfolge werden öffentlich groß herausgestellt. Der Minister läßt sich stolz vor einigen Säcken Heroin filmen und suggeriert so der Öffentlichkeit, der Kampf gegen die Drogen sei gewinnbar. Thamm stellt jedoch klar, daß weit über 90 Prozent der Drogen beim Endverbraucher ankommen. Gelegentliche Beschlagnahmungen sind lediglich ein Preisfaktor und eine Beute für kleine Fische. Thamm zitiert eine politische Resolution der internationalen Liga für die Drogenfreigabe (Rom, 1. April 1989): „Das Versagen der Prohibition hat aus einer Frage der persönlichen Wahl und der persönlichen Gesundheit ein weltweites Drama gemacht. Die daraus resultierende Kriminalität bedroht alle Bürger, ihre Sicherheit und ihre private Freiheit. Noch nie haben untaugliche Gesetze, wenn auch mit gutem Willen erlassen, einen derartigen Schaden angerichtet, seit dem die USA im Jahre 1919 mit ihrer Alkohol-Prohibitions politik begann.“

Alle, die sich mit dem Problem befassen, werden auf dieses Buch als Arbeitsgrundlage nicht verzichten können. Es ist ausgezeichnet aufbereitet, gut recherchiert und hervorragend lesbar. Dem Verlag ist für die graphische Übersichtlichkeit zu danken. Die Kapitel werden noch einmal thesenförmig zusammengefaßt und entsprechend abgesetzt. Zahlreiche Schaubilder und Tabellen erleichtern den schnellen Einstieg. So ist es möglich, in sehr kurzer Zeit die wesentlichen Informationen und Argumente aufzunehmen.

Es ist ein bemerkenswerter Vorgang, daß dieses Buch in der Reihe „Polizei und Politik“ herausgekommen und von der Gewerkschaft der Polizei der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Es bleibt zu hoffen, daß die GdP dieses Werk nicht nur als Anregung für die öffentliche Diskussion versteht, sondern für sich selbst und die eigene Politik die notwendigen Schlußfolgerungen zieht. Uns allen, Bürgerrechtsorganisationen, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und Selbsthilfegruppen wird dieses Buch helfen, die breite Öffentlichkeit besser und sachkundiger zu informieren. Der Weg bis zu einer radikalen Umkehr in der Drogenpolitik ist noch weit. Thamm ge-

bührt aber das Verdienst, einen mutigen und entscheidenden Beitrag geleistet zu haben, damit dieser Weg beschritten werden kann.

Uns bleibt nicht mehr viel Zeit. Das Drogenproblem droht bei uns – ähnlich wie in den USA – völlig außer Kontrolle zu geraten. Die Zahl der Drogentoten steigt jährlich um über 50 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Stäbe in den Innenministerien bereiten immer weitere Einschränkungen von Bürgerrechten vor, um der Öffentlichkeit dann damit Aktivitäten vorzugaukeln, die allerdings genauso wenig Erfolg haben, wie die bisherigen Maßnahmen.

Thamms Buch ist nicht ganz billig, es kostet DM 36,—. Ich möchte aber an dieser Stelle allen empfehlen, die sich für das Thema interessieren, diese Investition nicht zu scheuen. Jürgen Roth

**Thamm: Drogenfreigabe – Kapitulation oder Ausweg? Pro und Contra zur Liberalisierung von Rauschgiften als Maßnahme zur Kriminalitätsprophylaxe, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden 1989.**

---

## Scheu vor der Öffentlichkeit?

### HU zum Entwurf des Gentechnik-Gesetzes

Einen Abbau von Schutz- und Bürgerrechten sieht der Ortsverband Marburg der HUMANISTISCHEN UNION in dem vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf eines Gentechnik-Gesetzes.

Die Gentechnik ist, so die HU, in breiten Kreisen der bundesdeutschen Bevölkerung als Risikotechnologie stark umstritten. Wenn nun mit dem Gengesetz die Öffentlichkeitsbeteiligung an Genehmigungsverfahren für gentechnische Produktionsanlagen eingeschränkt werde, müsse das die Befürchtungen der Bürger bestärken, hier werde über ihre Köpfe hinweg entschieden.

Das Bundes-Immissions-Schutzgesetz, wonach bislang auch gentechnische Produktionseinrichtungen genehmigt werden, sieht eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei weit weniger gefährlichen Anlagen vor. Nach dem vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf zum Gengesetz soll eine Beteiligung der Öffentlichkeit nur für den Umgang mit hochpathogenen Krankheitserregern, die gezielte Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und die Arbeit an Biologischen Waffen vorgeschrieben werden. Das zur Zeit in Marburg laufende Genehmigungsverfahren für die Erythropoitin-Produktion bei den Behring-Werken würde nach Verabschiedung dieses Gesetzes unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden.

Als unverantwortlich kritisiert die HU, daß der Entwurf keinerlei einschränkende Regelung gentechnischer Arbeiten am menschlichen Erbgut enthält. Ein Verbot der Keimbahn-Therapie sei hier zwar durch das ebenfalls in Vorbereitung befindliche „Embryonen-Schutzgesetz“ geplant, dadurch werde aber der Genpantecherei am menschlichen Erbgut kein Riegel vorgeschoben.

Die HU hält eine weitere Debatte der Öffentlichkeit über Gefahren und Möglichkeiten der Gentechnik für dringend erforderlich.

Der Marburger Ortsverband der HU will Menschen unterstützen, die ihre noch bestehenden Einspruchsrechte zur Artikulation ihrer Besorgnisse nutzen. Außerdem wird die HU sich in nächster Zeit mit den Aspekten „Humangenetik und Eugenik“ und „Gläserne Menschen“ kritisch auseinandersetzen. Eine Technologie wie die Gentechnik darf nach Ansicht des Verbands nicht genutzt werden, wenn ihre Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt ausführlich in der Öffentlichkeit diskutiert worden sind.

Pressemitteilung, 13. 7. 89

Franz-Josef Hanke

## Zurück zur Mädchenschule?

### Diskussion im Mainzer Rathaus

„Ich bin keine derjenigen, die fordern: zurück zur Mädchenschule, aber ich bin für sehr umfassende Veränderungen in den derzeit bestehenden gemischten Schulen“, stellte Ute Enders-Dragesser vom Frankfurter Institut für Frauenforschung gleich zu Beginn ihres Vortrags klar. Warum zum Beispiel finden sich in den gymnasialen Oberstufen kaum noch Mädchen in den naturwissenschaftlichen Leistungskursen? Mit dieser und vielen weiteren Fragen, die die momentane Schulerziehung betreffen, beschäftigte sich Frau Enders-Dragesser in Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut. Mit Hilfe von Videoaufzeichnungen, Interviews und Strichlisten wurden an mehreren hessischen Schulen Untersuchungen über die Gleichstellung von Schülerinnen sowie Lehrerinnen durchgeführt. Einige interessante Ergebnisse stellte Frau Enders-Dragesser im Mainzer Rathaus-Hörsaal vor. Als größten Mangel bezeichnete sie die Verteilung der Aufmerksamkeiten im Unterricht. Anhand von Strichlisten wurde nachgewiesen, daß die männlichen Schüler etwa  $\frac{2}{3}$  und die weiblichen nur  $\frac{1}{3}$  an Aufmerksamkeit seitens der Lehrperson erhalten.

Das Problem hängt mit der menschlichen Wahrnehmung zusammen: Werden die Mädchen plötzlich verstärkt im Unterricht angesprochen, protestieren die Jungen, da sie darin eine Bevorzugung der Mädchen sehen, und auch die Lehrperson bekommt dieses Gefühl. Des weiteren kritisierte Frau Enders-Dragesser den Mangel an weiblichen Vorbildern im Unterricht, obwohl sie in ausreichender Zahl vorhanden seien. „Die Mädchen lernen nicht genug Autorinnen, Künstlerinnen kennen, die ihnen Mut machen“, so Frau Enders-Dragesser.

aus: Mainzer Wochenblatt

## Der erste REPs-Richter

Es konnte nicht ausbleiben: Jetzt gibt es den ersten deutschen Richter, der sich offen zu den REPs bekennt. Es handelt sich um den Amtsrichter Rudolf Heindl (47 J.), der seit 1975 am Amtsgericht Hersbruck im Landgerichtsbezirk Nürnberg – Fürth amtiert. Heindl – mit einer Türkin verheiratet – gehörte bisher der SPD an und bekennt sich jetzt zu den sogenannten Republikanern. Sie wollen ihn für die Kommunalwahlen im Frühjahr 1990 als Kandidaten für das Amt des Oberbürgermeisters in Nürnberg aufstellen!

Adolf Brock, Michael Buckmiller, Tilmann Fichter, Joist Grolle, Beate Hagenauer, Manfred Heckenauer, Walter Hesselbach, Wolfgang Hindrichs, Reinhard Hoffmann, Wolfgang Jüttner, Horst Kern, Stefan Lohr, Ernest Mandel, Thomas Meyer, Oskar Negt, Hinrich Oetjen, Joachim Perels, Hans-Peter Riesche, Mechthild Rump, Michael Schumann, Jürgen Seifert, Dieter Sterzel, Heinz Thörmer, Michael Vester, Werner Vitt, Rolf Wernstedt, Klaus Wettig:

## Herzliche Glückwünsche für Peter von Oertzen zum 65. Geburtstag!

Jürgen Seifert/Heinz Thörmer/Klaus Wettig (Hg.):

### Soziale oder sozialistische Demokratie?

Beiträge zur Geschichte der Linken in der Bundesrepublik

Freundesgabe für Peter von Oertzen zum 65. Geburtstag

240 S., DM 24,80, ISBN 3-924800-56-1



SP-Verlag  
Schüren  
Deutschaus-  
straße 31  
3550 Marburg

## Eine Geheimpolizei, die alles wissen darf, bringt den BürgerInnen keine Sicherheit!

In einer Stellungnahme zur Änderung des Polizeigesetzes von Nordrhein-Westfalen hat die HUMANISTISCHE UNION scharf kritisiert, daß die Landesregierung mit ihrem Entwurf gefährliche Schritte weg vom Datenschutz hin zum vorbeugenden Verdacht gegen jede(n) vorschlägt. Die Landesregierung von NRW wolle den Einsatz vom Geheimpolizisten, die selbst Straftaten begehen dürfen, von sog. V-Leuten, die angeblich gefährliche „Szenen“ ausspionieren, von „Wanzen“ und verdeckten Bildaufzeichnungen nahezu grenzenlos erlauben und damit zum polizeitaktischen Alltagswerkzeug machen; sie habe in den Vorschriften zur Weitergabe polizeilicher Daten an öffentliche und private Stellen die Interessen der Betroffenen völlig beiseitegeschoben und auch absolut unzureichende Vorkehrungen zur nachträglichen Kontrolle polizeilichen Gebarens getroffen.

Die Abwägung zwischen den Effektivitätswünschen der Polizei und den Grundrechten der BürgerInnen sei so einseitig zugunsten der Polizei ausgefallen, daß manche Bestimmungen als verfassungswidrig angesehen werden müßten. Viele Formulierungen des Gesetzentwurfs weckten den Verdacht einer Irreführung von Parlament und Öffentlichkeit – so werden z.B. der Kreis der von polizeilichen Maßnahmen (Lauschangriff, Filmen, Observieren usf.) jeweils scheinbar präzise beschrieben und anschließend um „andere Personen“ erweitert. Die HUMANISTISCHE UNION hat Landtag und Landesregierung aufgefordert, die vorgesehenen Verkürzungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, der Unverletzlichkeit der Wohnung und der Versammlungsfreiheit fallenzulassen und zu den Grundsätzen einer rechtsstaatlichen und offenen Polizei zurückzukehren.

Pressemitteilung 10. 5. 89

## Berufsverbot für Michail Gorbatschow?

Der Empfang für Michail Gorbatschow in der BRD – nicht zufällig wenige Tage vor der Europawahl – war überaus herzlich, auch durch Bundeskanzler Kohl. Er war der Liebling der Menschen und der Medien. Doch – so fragt man sich – könnte er bei uns Grundschullehrer werden? Natürlich nicht, denn – jedenfalls in den CDU/CSU regierten Bundesländern – gilt für Kommunisten ein strenges Berufsverbot. Wo kämen wir auch hin, wenn sich ein Kommunist, wie er, im Staatsapparat einnisten und dann gar seine Lehren der PERESTROIKA des Apparats zu verbreiten trachten würde, die Verfassungsschutzbehörden müßten sich vor GLASNOST fürchten!

Ihm stünden jedoch andere Wege offen: Er könnte zum Beispiel Bundeskanzler werden. Nach den Artikeln 62 und 63 des Grundgesetzes braucht der Bundeskanzler kein Deutscher zu sein. Eine Überprüfung auf Verfassungstreue ist ausgeschlossen. Der Bundespräsident dagegen muß im Gegensatz zum Bundeskanzler nach Artikel 54 des Grundgesetzes zwar Deutscher sein, aber auch bei ihm findet eine Überprüfung auf seine Verfassungstreue nicht statt. Und Deutscher ist man schneller, als es sich mancher Bürger der Sowjetunion träumen läßt, wie die Aussiedler wissen. Das Amt des Bundeskanzlers wäre für den mit umgerechnet 3000 DM bezahlten Gorbatschow eine echte berufliche Alternative; hier käme er leicht auf das fünf- bis zehnfache Gehalt, ohne daß ihm intellektuelle Anstrengungen abverlangt würden.

Aber auch dann, wenn Michail Gorbatschow unbedingt Grundschullehrer werden möchte, gibt es Möglichkeiten: Er müßte zunächst Grundschullehrer in Frankreich oder Italien werden, Länder, in denen viele Kommunisten im Staatsdienst tätig sind, alsdann auf die offenen Grenzen des Gemeinsamen Marktes warten, und schon wäre er deutscher Grundschullehrer.

Er wäre gewiß ein guter Lehrer, in der Sowjetunion ist er der Lehrer des ganzen Landes. Wenn er nur nicht Kommunist wäre! Immer dieser Ärger mit den Menschen in der falschen Partei, oder immer Ärger mit der Intoleranz?

# vorgänge

Zeitschrift für Bürgerrechte  
und Gesellschaftspolitik

100

## Die antiquierte Revolution?

Verlag Leske + Budrich  
Postfach 300 406  
5090 Leverkusen 3

### Für Streichung des § 218 StGB

Die VeranstalterInnen des öffentlichen Gesprächs am 28. 6. 89 in Hannover erklärten aufgrund der laufenden öffentlichen Diskussion und einiger Gerichtsverfahren zum § 218 StGB gemeinsam:

Wir sind gegen die Kriminalisierung der Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen und sprechen uns deshalb für die Streichung des § 218 aus dem Strafrecht aus.

Die Entscheidung der betroffenen Frau muß ausschlaggebend sein und nicht allgemeine Positionen und Meinungen, die von einzelnen gesellschaftlichen Gruppen öffentlich propagiert werden.

1. Die Indikation zum Schwangerschaftsabbruch beruht auf ärztlicher Erkenntnis.

Der Gesetzgeber hat mit dem § 218 a StGB ausdrücklich Ärztinnen und Ärzte beauftragt, über das Vorliegen einer Indikation zum Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden.

2. Beurteilungsansprüche über das Vorliegen einer Indikation durch Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte anstelle von Ärztinnen und Ärzten stellen einen Eingriff in deren fachliche Zuständigkeit dar. Dies widerspricht der gesetzlichen Vorgabe, die ausdrücklich ärztliche Erkenntnis fordert und nicht juristische, psychologische oder sozialarbeiterische.

3. Ärztliche Erkenntnis ist notwendig immer auch subjektiv und unterliegt einzig und allein dem fachlichen, ethischen und berufsrechtlichen Diskurs der Ärztinnen und Ärzte im Dialog mit den PatientInnen.

4. Wir bitten alle niedersächsischen Ärztinnen und Ärzte, sich nicht einschüchtern zu lassen und das gesetzlich verbriefte Recht zur Feststellung der Indikation nach § 218 a StGB weiterhin selbstbewußt und selbstverständlich wahrzunehmen.

5. Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht der Ärztin/ des Arztes sind unverzichtbarer Bestandteil ärztlicher Tätigkeit. Sensible persönliche Daten von PatientInnen brauchen Schutz. Deshalb dürfen PatientInnenkarteien nicht für Zwecke der Strafverfolgung mißbraucht werden.

6. Wir fordern die Niedersächsische Landesregierung und damit den Niedersächsischen Sozialminister auf, ambulante Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch endlich zuzulassen, wie sie in anderen Bundesländern bereits vorhanden sind.

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen,  
Bezirk Hannover  
DGB, Landesbezirk  
Die Grünen, Landesverband Niedersachsen  
Frauenbüro Hannover  
Humanistische Union, Landesverband Niedersachsen  
ÖTV, Bezirksverwaltung  
Pro Familia, Landesverband Niedersachsen  
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

### „Heide häkelt eine Decke...“

#### Rollenklischees in Schulbüchern

In der Bundestags-Drucksache Nr. 10/1007 vom 15. 2. 84 (Stellungnahme der Bundesregierung zum 6. Jugendbericht) heißt es unter „bildungspolitische Empfehlungen“ lapidar und eindeutig: „Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in allen Schulbüchern Mädchen und Jungen/Frauen und Männer gleichwertig behandelt werden.“ Und: „Mädchen (müssen) stärker an mathematisch-technisch-naturwissenschaftliche Fächer herangeführt werden.“

Doch die Verwirklichung dieses „Aktionsprogramms“ läßt auf sich warten – zumindest in einigen Bundesländern, z. B. in Bayern.

Frau Hedda Jungfer, stellvertretende bayerische SPD-Vorsitzende, hatte Mitte letzten Jahres in einem Brief an das Kultusministerium den Sexismus in bayerischen Schulbüchern moniert und dazu u. a. eine Analyse des Oberstudienrats Johannes Glötzner beigelegt. Darauf reagierte der Kultusstaatssekretär schulmeisterlich „Ich muß wohl davon ausgehen, daß Sie sich das Buch selbst angesehen haben...“. An die Adresse Jungfer geht Meyers zynische Bemerkung und seine arrogante Belehrung. „Abschließend empfehle ich Ihnen dringend, in einem guten Konversations- oder Fachlexikon nachzulesen, was man unter Sexismus und Diskriminierung versteht...“

Dem Kultusministerium erscheint es nicht opportun, sich mit Glötzners Analysen auseinanderzusetzen. Immerhin ist die Analyse, über die sie sich so mokieren, von der evangelischen Kirche in Auftrag gegeben und von der Zeitschrift „Pädagogik heute“ veröffentlicht worden. Selbst der katholische Frauenbund fordert die Gleichbehandlung der Mädchen in Schulen und hat in seinem Verbandsorgan schon 1982 positiv über Glötzners Schulbuchkritiken berichtet. Immerhin versuchen zumindest andere Bundesländer, etwas in Richtung Verwirklichung der eingangs zitierten Regierungs-Empfehlung zu unternehmen: z. B. das Kultusministerium in Nordrhein-Westfalen, das den bayerischen Mathematiklehrer Glötzner beauftragt hat, die in NRW zugelassenen Grundschul-Mathematik-Bücher nach Rollenklischees zu durchforsten und ein Arbeitsteam zu leiten, das Empfehlungen für Schulbuch-Autoren herausgeben soll.

*Nachtrag: Die Kontroverse zwischen dem Arbeitskreis „Erziehung zur Erziehung“ der HU München und dem Bayerischen Kultusministerium ist dokumentiert in dem Buch „Rechengeschichten von Britta und Lars“, zu beziehen beim Bildungswerk der HU Bayern e. V., Innere Wiener Str. 40, 8000 München 80 (Preis: DM 8,—)*



**David gegen Goliath e. V.**  
phantasievoll – gewaltfrei – konsequent  
Königinstr. 47 · 8 Mü 22 · Tel. 0 89-34 82 32  
Spendenkonto: 4141 99-803 PGiroA München

DaGG – David gegen Goliath e. V. hat soeben zwei Broschüren veröffentlicht:

- „Hintergrundinformation zu der Aktion Umwelt-konkret – 11 Gebote für eine lebenswerte Zukunft“.
- „Energiesparkompaß“ mit guten Vorschlägen zum persönlichen Energiesparen jeweils zum Preis von DM 5,— (ab 10 Ex. DM 3,—) zu bestellen bei DaGG, Königinstr. 47, 8000 München 22

## Quotierung und kein Ende?

Eindrücke von der Delegiertenkonferenz der HU

Nun hat der Bazillus „Quotierung“ die Humanistische Union doch noch befallen – als ob es nichts Wichtigeres zu diskutieren gäbe. . . Ein leises Gefühl von Überdruß strahlten die meisten männlichen Teilnehmer ja aus angesichts der Tagesordnung für die letzte Delegiertenkonferenz in Frankfurt, die einen Antrag des OV Essen zur Quotierung des Vorstandes ankündigte.

Als neues Mitglied der HU und erstmalig auf einer DK hatte ich bis zu dem besagten TOP „Quotierung“ einigermaßen ehrfürchtig und beeindruckt von der Sachkompetenz der Diskutierenden der Debatte gelauscht – trotz inhaltlicher Zweifel an manchen Punkten. Das Niveau der Quotierungsdebatte hat mir dann allerdings jede Ehrfurcht ausgetrieben und deutlich gemacht, daß auch in der HU die gleichen Mechanismen zwischen Männern und Frauen am Werk sind wie in jeder anderen Organisation. Das allein wäre ja auch noch nicht so schlimm gewesen, wenn nicht die HU nach außen ein Bild abgeben würde, das auf einen anderen inneren Zustand hoffen ließ. Es ist einfach erstaunlich, daß diese HU in der aktuellen wie in den früheren Auseinandersetzungen um den § 218 StGB eine so eindeutige Position zugunsten der Frauen – d. h. für das Selbstbestimmungsrecht der Frauen – beziehen kann und gleichzeitig nach innen den Frauen nicht einmal ihre eigene Wahrnehmung der Verhältnisse in der HU zugesteht.

Denn darum ging es in der Diskussion eigentlich: um die Definition von Wirklichkeit. Schon immer haben Männer die Weltbilder entworfen und alle Probleme gelöst, auch die von Frauen. Die Struktur der Auseinandersetzung um die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen hat sich seit den Tagen der Französischen Revolution – die bekanntlich nur den Männern de facto die Bürgerrechte gebracht hat – nicht grundsätzlich geändert, denn immer waren es die Frauen, die beweisen mußten, daß die Welt nicht so (in Ordnung) ist, wie Männer sie dargestellt haben. Was die Gleichberechtigung der Frauen angeht, so haben sich die Argumente durchaus gewandelt. Nicht naturgegebene Unfähigkeit, höchstens mangelnde Erfahrung wird noch als Begründung angeführt für die geringe Repräsentanz von Frauen in Entscheidungsgremien quer durch diese Gesellschaft. Viel mehr hat sich heute das subtilere Argument verbreitet, Frauen könnten doch heute alles erreichen, alle Funktionen wahrnehmen, und es gäbe keinerlei Barrieren oder Benachteiligungen mehr.

Je progressiver eine Organisation sich gibt, um so schwerer ist es für Frauen, diesen Mythos von heiler Welt zu zerstören oder zumindest in Frage zu stellen. Die HU macht da leider keine Ausnahme. Daß oft Diskrepanzen zwischen Schein und Sein einer Organisation bestehen, ist keine besonders originelle Feststellung, und meine Enttäuschung über die Debatte ist nicht die über diesen Widerspruch, sondern über die Angst der Männer vor Verlust, und wenn es nur das progressive Image ist. Ich hatte erwartet, die HU würde produktiver mit dieser Auseinandersetzung umgehen; aber man soll die Hoffnung nicht aufgeben. . .

Beruhigend (oder beunruhigend, je nachdem) ist nur eins: der Mythos vom Paradies der Gleichberechtigung in der HU ist dahin.

Elke Rusteberg, Essen

## „Vom Wert des Lebens“

Zum Artikel in den Mitteilungen 126, S. 35

Es ist richtig und zu begrüßen, daß die Diskussion um die Möglichkeiten der neuen Bio-Techniken in der HU gründlich und ausführlich geführt und vor jedem Mißbrauch gewarnt wird. Man kommt aber nicht darum herum, dieses sachlich, unter Verwendung von gesicherten Erkenntnissen zu tun. Daß wir auf diesem Gebiet

durch die schlimmen Erfahrungen mit der NS-Zeit sensibilisiert sind, ist unvermeidlich und zu begrüßen. Das sollte uns aber nicht am sorgfältigen Unterscheiden und besonnenen Urteilen hindern.

So ist es schon bedenklich, von „Human-Genetikern der NS-Zeit“ zu sprechen. Humangenetische Erkenntnisse im heutigen Sinne gab es damals kaum. Auch das Wort wurde erst von den 50er Jahren an allgemein gebraucht. Die vor und während der NS-Zeit betriebenen Disziplinen Anthropologie und Eugenik (diese auch törichterweise Rassenhygiene genannt) haben mit der heutigen Humangenetik fast nichts gemein. Die heute angebotene, private und freiwillige humangenetische Beratung ist ethisch und politisch ganz anders zu bewerten als die damals praktizierte Staats-Eugenik mit ihren Zwangs-Sterilisierungen. Die heutigen Humangenetiker setzen sich denn auch mit Recht deutlich und öffentlich von den damals üblichen, für Rassismus anfälligen Disziplinen ab.

Das sogenannte Euthanasie-Programm der Nazis war ein Mordprogramm. Es sollte auch als solches bezeichnet werden. Euthanasie heißt Hilfe zu einem guten Sterben in Menschenwürde. Das wird, wenn auch gegen Widerstände, heute praktiziert und ist zu begrüßen, sofern es den Willen des Sterbenden achtet. Leider hat der Nürnberger Gerichtshof den Mord an Geisteskranken als Euthanasie bezeichnet. Dadurch ist die sprachliche Konfusion entstanden. Man muß diese nicht bis ans Ende der Tage beibehalten. NS-Anthropologen, die aktiv am NS-Mordprogramm beteiligt waren, sind meines Wissens nicht bekannt geworden. Daß einige von ihnen Organe von Ermordeten entgegengenommen haben zum Zwecke der Forschung, ist als verwerflich anzusehen, aber keine aktive Teilnahme.

Einige Anthropologen, aber auch andere Menschen, haben vor, während und nach der NS-Zeit die Tötung von Neugeborenen erwogen, die ein qualvolles, nicht nur behindertes Leben zu erwarten haben. Bei der Beurteilung dieser Überlegungen muß man bedenken, daß die Leiden dieser Menschen ihre Ursache ausschließlich der medizinischen Kunst verdanken, die sie am Leben erhält. Ein naturgewolltes Leben kann es nicht sein, da sie ja ohne Hilfe der Medizin sterben würden. Ein gottgewolltes Leben kann es nicht sein, sofern man Gott sittliches Handeln unterstellt. Da also diese Menschen ihr qualvolles Leben aus der Hand des Arztes empfangen, haben die Ärzte und andere sehr wohl das Recht – nach meiner Meinung die Pflicht – darüber nachzudenken, ob es sittlich erlaubt oder geboten ist, diese Menschen am Leben zu erhalten. Derzeitige Praxis in vielen Ländern ist, diese Kinder nicht zu ernähren, also verdursten zu lassen. Es muß erlaubt sein darüber nachzudenken, was humaner ist, diese Kinder qualvoll sterben zu lassen oder ihnen einen schnellen schmerzlosen Tod zu bereiten.

Die Arbeit des Ökonomen Stakelberg hat nicht das Ergebnis: „Der Preis eines behinderten Menschen wird kalkuliert wie der Preis einer Ware!“ Vielmehr enthält die Arbeit eine Kosten-Nutzen-Analyse für die humangenetischen Beratungsstellen. Dergleichen wird überall in der rational wirtschaftenden Welt gemacht, bei allen kostenträchtigen Einrichtungen. Zum Beispiel auch in der DDR, wo Menschen über 65 mit Hüftgelenks-Arthrose nicht mehr operiert werden – aus Kostengründen, weshalb sonst? Wo es übrigens auch humangenetische Beratung gibt wie bei uns und in allen vergleichbar entwickelten Ländern. Es ist blauäugig zu glauben, man könne das Gesundheitswesen, in welcher Gesellschaft auch immer, aus wirtschaftlichen Überlegungen ausklammern, zumal der Preis dafür schneller wächst als das sonstige Wirtschaftsprodukt.

„Wer über die Anwendung der Gen-Technik entscheidet“, ist keineswegs eine ungeklärte Frage. Sofern es sich um potentiell gefährliche Experimente handelt wie die Ausbringung von gentechnisch veränderten Pflanzen ins Freiland, entscheidet die zentrale Kommission für biologische Sicherheit (ZKBS), die in Kürze, wie es scheint, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird. Es ist eine billige Forderung, daß in die ZKBS auch Kritiker der Gentechnik

aufgenommen werden, sofern sie keine kritiklosen Blockierer sind. Sofern Methoden der Gentechnik auf den Menschen angewandt werden, etwa zur Diagnose, entscheidet der informierte Patient. Mir ist unerklärlich, wie hierüber Zweifel aufkommen können.

Unverständlich ist auch die Klage, daß die Großunternehmen eine große Rendite erwarten. Sollen sie etwa, vom Gesetzgeber oder von der HU, verpflichtet werden, rote Zahlen zu schreiben? Das kann doch im Ernst keiner wollen, denn das wäre eine Vernichtung von Arbeitsplätzen und eine Verhinderung von Hilfen für Menschen.

Die Befürchtung besteht sicher zu Recht, daß für seltene Krankheiten keine teuren Medikamente entwickelt werden, wenn ausschließlich der Markt das Geschehen regiert. Natürlich kann und muß hier der Gesetzgeber eingreifen, falls erforderlich. Er kann die Firmen zwingen, auch für unwirtschaftliche Präparate zu forschen, etwa wie er die Apotheken zwingt, seltene Medikamente vorrätig zu halten. Sicher sind diesem Zwang Grenzen gesetzt. Es gibt aber auch staatliche Forschungseinrichtungen!

Daß Gentechnik und Reproduktions-Medizin falsche Erwartungen wecken können und auch tatsächlich wecken, ist unbestritten, ist aber keine Besonderheit dieser Disziplinen. Auch die Reklame für Naturheilmittel kann falsche Erwartungen wecken. Der naturheil-

kundige Kneipp ist gestorben an der falschen Erwartung, er könne seinen (mutmaßlichen) Krebs mit kalten Umschlägen heilen. In allen Fällen hilft nur sachliche und geduldige Aufklärung. Aufgeregtheit schadet.

Es ist richtig: Gen-Sonden können dazu führen, daß Menschen von bestimmten Berufen ausgeschlossen werden. Das geschieht aber auch jetzt durch die üblichen und unumstrittenen Eignungsuntersuchungen, zum Wohl aller Beteiligten. Soll es etwa verboten sein, einen Bäckerlehrling auf eine Disposition für Mehl-Allergie zu untersuchen, wenn das einmal mit gentechnischen Methoden möglich sein sollte? Es dürfte ja wohl kaum möglich sein, den Arbeitsplatz eines Bäckers mehlfrei zu halten. Ähnliches gilt für viele Berufe. Darf der Bewerber, der konventionell untersucht wurde, abgelehnt werden, wogegen der mit der Gen-Sonde untersuchte eingestellt werden muß? Man sieht: Antimodernistische Rundumschläge helfen nicht weiter, in keinem Fall. Ein solcher hat schon dem Papst Pius X. nicht geholfen, er wird auch der HU nicht helfen. Es bleibt nichts anderes übrig, als sorgfältig und mit möglichst viel Sachkenntnis jedes einzelne Problem zu untersuchen, zu diskutieren und dann zu entscheiden. Wer Panik verbreitet, hat sicher kurzfristige Erfolge. Langfristig aber schadet er seinem eigenen Anliegen. Alle Propaganda stumpft letztendlich die Menschen ab. Zum Glück!

Wilfried Meyer, Bergisch-Gladbach

## HU-Nachrichten

### Berlin

Die Dokumentation über die IWF/Weltbank-Kampagne im letzten Herbst ist fertiggestellt und kann für 20 DM über die Berliner HU-Geschäftsstelle oder über den Buchhandel bezogen werden (Titel: Wut, Witz, Widerstand).

Schwerpunkt unserer Arbeit der letzten Monate waren weiterhin die Haftbedingungen in den Berliner Vollzugsanstalten, wobei wir uns sowohl für einzelne Gefangene eingesetzt haben als auch allgemein Mißständen nachgegangen sind. Durch den neuen Senat ist es dabei bereits zu einer Reihe von Verbesserungen gekommen, auch können wir durch Mitarbeit im Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses und in Anstalts- und Vollzugsbeiräten nun effektiver unser Anliegen vorbringen.

Auch zu einer Reihe weiterer Themen haben wir uns in kritischer Solidarität zum Senat in die Berliner Politik eingemischt. So setzen wir uns u.a. gegen die Auslieferung von Totalverweigerern nach Westdeutschland und (erfolgreich) für ein Bleiberecht für Flüchtlinge in Berlin ein. In Bezug auf die Gefahren der Gentechnologie haben wir uns mit einem ausführlichen Brief an den Senat gewandt.

Im Herbst wird ein weiterer Schwerpunkt vor allem in der Öffentlichkeitsarbeit das kommunale Wahlrecht für alle sein. In Berlin können bisher mehr als 10% der Bevölkerung nicht wählen, weil sie keinen deutschen Paß besitzen. Geplant sind von seiten der HU Plakate in U-Bahnhöfen und in einer U-Bahn-Zeitung.

Für Oktober ist die zweite Verleihung des INGEBORG-DREWITZ-PREISES vorgesehen, diesmal an einen Gefangenen, der sich sehr engagiert für ausländische Mitgefangene eingesetzt hat. Zusammen mit dem Freidenkerverband wollen wir außerdem eine Veranstaltung zur Finanzierung der Kirchen durch den Staat auf die Beine stellen. Für Anfang 1990 ist die Beteiligung an einem Ausstellungsprojekt über „Deutschen Rassismus“ im Haus der Kulturen der Welt mit einer Veranstaltung im Rahmenprogramm geplant.

### Bremen

Die HU Bremen war im August Mitveranstalterin eines Benefiz-Abends für die Aktion „Legende vom toten Soldaten“.

### Essen

Im Herbst stehen folgende Termine auf dem Programm: 10. November in der Zeche Carl (Hömannstr. 10 in Essen-Altenessen), 19.30 Uhr: „Isreal, die Intifada und wir. Muß die deutsche Linke zum Palästina-Konflikt schweigen?“ mit Dietrich Wetzel/MdB – DIE GRÜNEN).

22. November (Ort und Uhrzeit stehen noch nicht fest): Tagesseminar über die Neuen Rechte und den (alten) Populismus.

4. Dezember in der Evangelischen Studentengemeinde – 19.30 Uhr: „Memmingen – Abtreibung vor Gericht“ – u. a. mit Dr. Horst Theissen und Elke Kügler. Nähere Informationen: Tel. 02 01/22 89 37.

### Frankfurt

Nach dem HU-Sommerfest, das in den Räumen und im Garten des „VINOC“ stattfand, geht es weiter mit folgenden Diskussionsabenden:

5. Oktober: „Dort die Deutschen – hier die Russen (Polen, Tschechen...): Chancen und Schwierigkeiten des Einlebens von Ausiedlern in die Bundesrepublik. Eine Diskussion mit der Dipl.-Psychologin Christiane Malek sowie mit Vertreter/inne/n der Arbeiterwohlfahrt, des Frankfurter Sozialdezernats, der Vertriebenenverbände. Leitung: Annetkatrein Mendel.

1. November: Das Jubiläum des Mutter-Kind-Heimes der Frankfurter Justizvollzugsanstalt für Frauen wollen wir zum Anlaß nehmen, um über Erfahrungen mit dieser Form des Strafvollzugs zu diskutieren und über die Zukunft des Frankfurter Hauses und der Idee einer gemeinsamen Unterbringung von Frauen und Kleinkindern im (oder, in Frankfurt: am Rande vom) Gefängnis. Leitung: Jürgen Gandela.

Fortsetzung

5. Dezember: „Frankfurts Jugend in den neunziger Jahren: Restgröße oder Faktor produktiver Unruhe?“ Ein Diskussionsabend mit Vertreter/innen des Stadtjugendringes, des Stadtschülerrates, der Gewerkschaftsjugend und des Sozialdezernats. Leitung: Klaus Scheunemann

Die Veranstaltungen sind jeweils um 20.00 Uhr im Frankfurter Presseclub.

**Hamburg**

Die HU Hamburg hat gemeinsam mit Pro Familia, dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein, der Deutschen Gesellschaft für Sexuallforschung und dem Familienplanungszentrum Hamburg eine Veranstaltung mit dem Titel „Memmingen ist überall“ durchgeführt. Auf dem Podium diskutierten Magdalena Federlin, wegen Schwangerschaftsabbruch zu einer Geldstrafe verurteilt, Dr. Horst Theissen, wegen Schwangerschaftsabbruch zu 2½ Jahren ohne Bewährung und zu drei Jahren Berufsverbot verurteilt; Renate Sadrozinsky hatte für Pro Familia Hamburg den Prozeß in Memmingen beobachtet; die Diskussion leitete Margret Hauch, Sexualberaterin und Psychologin. Die Veranstaltung war ein voller Erfolg der Saal überfüllt, es konnte bei der Planung nicht damit gerechnet werden, daß etwa 1000 ZuhörerInnen erscheinen würden. Die Betroffenen gaben Fakten, Daten und sehr persönliche Eindrücke vom Prozeß wieder und diskutierten ausführlich mit dem Publikum. Dabei wurde deutlich, wie menschenfeindlich, nicht nur frauenfeindlich, in Memmingen gehandelt worden war, die Prozesse seien mehr politische als juristische Ereignisse mit weitreichenden Folgen. In der Revision müssen folgende Fragen geklärt werden:

1. Darf in solchen Fällen die gesamte PatientInnenkartei eines Arztes durchsucht, beschlagnahmt und so das Arztgeheimnis unterlaufen werden? Ein Problem für alle – nicht nur für Drogen- und PsychatriepatientInnen, sondern auch etwa für Grippekranke.
2. Darf die „ärztliche Erkenntnis“, die auf dem vertrauensvollen Gespräch zwischen Arzt und Patientin beruht, vom Gericht verworfen werden?
3. Darf die „schwere Notlage“, die der Gesetzgeber in § 218 StGB den Frauen als Grund zum Schwangerschaftsabbruch zubilligt, praktisch vom Gericht verneint und damit die verfassungsmäßige Gewaltenteilung mißachtet werden?

**Mainz – Wiesbaden**

Im Juni veranstaltete die HU zusammen mit der GEW-Frauengruppe und dem Frauen-Büro Mainz einen Diskussionsabend im Mainzer Rathaus zum Thema „Zurück zur Mädchenschule?“ (sh. S. 58).

**Marburg**

Einen Abbau von Schutz- und Bürgerrechten sieht die HU Marburg in dem vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf eines Gentechnik-Gesetzes und hat dazu eine Stellungnahme veröffentlicht (sh. S. 57).

**München**

Der Ortsverband München beschloß das 1. Halbjahr seiner Tätigkeit mit einem HU-Sommerfest im Juni.

Im Juli sprach Till Müller-Heidelberg bei einer Veranstaltung zusammen mit der Aktion Volksentscheid, Aktion Bürgerentscheid, den GRÜNEN, der Gustav-Heinemann-Initiative und dem RAV über „Bürgerkontrolle und Demokratie“.

Am 26. September wird – zum zweiten Mal – der Preis „Aufrechter Gang“ verliehen. Diesmal an Magdalena Federlin, verurteilt in Memmingen wegen Schwangerschaftsabbruch. Sie ist bisher die

einzigste der fast 200 verurteilten Frauen, die gegen das Urteil Berufung eingelegt hat und ihre Entscheidung öffentlich vertritt. Die Laudatio für Magdalena Federlin hält die SPD-Landtagsabgeordnete und ASF-Vorsitzende Ursula Pausch-Gruber, Begrüßung und Gesprächsleitung Heide Hering, 19.00 Uhr, im Weißen Saal des Augustiner, Neuhauserstr. 16.

Am Mittwoch, den 18. Oktober, zusammen mit den Freidenkern „Stört Religionskritik den öffentlichen Frieden“, Betrachtungen mit Lichtbildern von Edgar Baeger, 19 Uhr 30, Ickstattstr. 7, Rgb.

**Niedersachsen**

„Memmingen – was nun?“ hieß eine Veranstaltung in Hannover, durchgeführt von Pro Familia, Humanistischer Union, RAV, ASF, DGB Abteilung Frauen, den GRÜNEN, Frauen-Büro und der ÖTV. Im Rahmen dieser Veranstaltung, an der Dr. Horst Theissen teilnahm und die von Ulrich Vultejus geleitet wurde, haben sich die beteiligten Organisationen mit einer gemeinsamen Erklärung an die Öffentlichkeit gewandt (sh. S. 59); eine Sammlung unter den Besuchern erbrachte rund DM 1700,— für das Spendenkonto Dr. Theissen, das die HU im Februar für die Prozeßkosten eingerichtet hat.

**Nordrhein-Westfalen**

Die HU in NRW hat den Regierungsentwurf eines neuen Polizeigesetzes für Nordrhein-Westfalen kritisiert (sh. S. 58); die ausführliche Stellungnahme können Sie anfordern bei: Landesverband NRW, Kronprinzenstr. 15, 4300 Essen 1, Tel. 02 01/22 89 37.

**Bildungswerk der HU Bayern**

Veranstaltungen:

- 15.–17. September „Sexualität – was blieb vom Tabu?“ Seminar in der Akademie Linden
- 1. Oktober: Satanische Verse von Rushdie, Panizza u. a.; 11.00 Uhr, Bürgerhaus Gräfelting, Bahnhofplatz 1
- 15. Oktober, Satanische Verse oder Göttliche Komödie? mit dem iranischen Exil-Schriftsteller SAID; 11 Uhr Bürgerhaus Gräfelting, Bahnhofplatz 1
- 6. November: „Rollenklischees in Schulbüchern“, 19.30 Uhr, Freidenkerzentrum Ickstattstr. 7, Rgb.

Veröffentlichungen:

- Johannes Glötzner: Von Mädchen und anderen Kindern – Aufsätze, Glossen etc. 4,50 DM
- Johannes Glötzner: Von Kindern und anderen Menschen – Aufsätze, Glossen etc. 5,— DM
- Winfried Bergemann: Gedichte in Zeitnot 3,50 DM
- „Rechengeschichten von Britta und Lars“ – Schulbuchanalysen 8,— DM

Zu bestellen bei: Bildungswerk der HU Bayern, Innere Wiener Str. 40, 8000 München 80.

**Bildungswerk der HU Nordrhein-Westfalen**

Das Halbjahresprogramm kann kostenlos angefordert werden – hier nur einige Hinweise:

- \* 20.–22. Oktober in Vreden Münsterland: „Kriminalpolitisches Forum“ – einige Grundfragen des Strafvollzugs und der Kriminalpolitik in NRW sollen hier zur Diskussion gestellt werden.
- \* 2.–6. Oktober in Vreden/Münsterland: „Arbeiterbewegung und Betriebsverfassung 1914–1945“ – als Bildungsurlaub in NRW anerkannt sowie nach § 37, 7 Betriebsverfassungsgesetz für Betriebsrats-Mitglieder geeignet.
- \* 13.–18. November in Kleve/Niederrhein: „Lernen für die Zukunft – Der Beitrag der Freinet-Pädagogik zur Schulreform“ – Praktisches und Grundsätzliches zur Inneren Schulreform – als Lehrerfortbildung für die Sekundarstufe I in NRW anerkannt.

Nähere Informationen: Kronprinzenstr. 15, 4300 Essen 1, Tel. 02 01/22 79 82.

# ZWEITER AUFRUF

**MEMMINGEN ... nach dem Urteil**  
83% aller Wahlberechtigten lehnen das Urteil ab: zu hart!\*

SONDERKONTO Dr. Theissen  
Kontonummer 1700 678 604  
Bank für Gemeinwirtschaft, München  
BLZ 70010111

---

An alle Bürgerinnen und Bürger!

Dr. Horst Theissen stand in Memmingen vor Gericht – angeklagt wegen illegaler Abtreibung und angeklagt, weil die Voraussetzungen für die Notlagenindikation bestritten wurden. Er erhielt am 5. Mai 1989 eine Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren ohne Bewährung und Berufsverbot für drei Jahre. Er wurde zur Übernahme der Verfahrenskosten verurteilt; der Haftbefehl blieb bestehen, jedoch gegen hohe Kautionsaussetzung.

Die Revision, ein Gang zum Bundesgerichtshof sind nicht allein für das Schicksal von Dr. Theissen von Bedeutung – obwohl auch das wichtig ist –, sondern es sind auch die folgenden Fragen zu klären:

1. Darf in solchen Fällen die gesamte PatientInnenkartei eines Arztes durchsucht, beschlagnahmt und so das Arztgeheimnis unterlaufen werden? Ein Problem für alle – nicht nur für Drogen- und PsychiatriepatientInnen, sondern auch etwa für Grippekranke.
2. Darf die „ärztliche Erkenntnis“, die auf dem vertrauensvollen Gespräch zwischen Arzt und Patientin beruht, vom Gericht geprüft und verworfen werden?
3. Darf die „schwere Notlage“, die der Gesetzgeber im § 218 StGB den Frauen als Grund zum Schwangerschaftsabbruch zubilligt, praktisch vom Gericht verneint und damit die verfassungsmäßige Gewaltenteilung mißachtet werden?

Diese Fragen wirken weit über Memmingen hinaus, denn wir alle sind Frauen oder ihre Partner, ÄrztInnen, JuristInnen und jedenfalls DemokratInnen und als solche mit betroffen. Deshalb muß der Prozeß von Dr. Theissen qualifiziert bis zur höchstrichterlichen Ebene geführt werden, was weitere Kosten verursachen wird. Diese Lasten kann ein einzelner nicht tragen. Für die Kosten des Verfahrens und zur allgemeinen Unterstützung von Dr. Theissen hat die Humanistische Union das oben angegebene Spendenkonto eingerichtet.

**Wir alle sind betroffen – bitte spenden Sie reichlich! Vielen Dank.**

---

\* Blitzumfrage Wickert-Institut

SCHRIFTEN DER HUMANISTISCHEN UNION

# ENZYKLIKA FÜR DIE FREIHEIT DER RELIGIONSKRITIK

**HERAUSGEGEBEN VON PROF. EDGAR BAEGER  
MIT EINEM VORWORT VON ULRICH VULTEJUS  
80 SEITEN, FORMAT A5, MIT EINEM UMFANG-  
REICHEN DOKUMENTATIONSTEIL**

„Die Kirche, die aus den Inquisitionsprozessen die ihr lieb gewordene Übung hat, den armen Sündern den staatlichen Henkern zuzustoßen und selbst im Hintergrund aufdringlich diskret zu beten, wirft die ihr unbequemen politischen Gegner den Richtern vor; die Justiz stürzt sich mit Wonne auf Leute, die sie sowieso als „Aufrührer“ empfindet.

Die Kirche hat nach ihren völlig negativen Leistungen im Kriege kein Recht: uns ihre Feiertage aufzuzwingen;

unsere Kindern ihre Lehre aufzuzwingen;

sich mit Glockengeläute und Gesetzgebung eine Beachtung zu verschaffen, die ihr nicht zukommt;

sich in allen Bildungsfragen aufzudrängen und in alle Kinderhorte einzudrängen, denn sie repräsentiert nicht das einzig mögliche Weltbild, sondern nur eines, und das noch sehr unvollkommen.

Sie versuche zu überzeugen - sie siege im Zeichen des Kreuzes, nicht im Zeichen des Landgerichtsdirektors.

Sie schweige.“

Kurt Tucholsky  
„Die Begründung“, 1929

Bitte einsenden an: HUMANISTISCHE UNION  
Bräuhausstraße 2  
8000 München 2

## Bestellung

..... Exemplar(e) der Broschüre Enzyklika für die Freiheit der Religionskritik  
Einzelpreis 6,- DM, ab 10 Exemplare 5,- DM incl. Porto.  
Nur gegen Vorkasse!

Anschrift (bitte in Druckbuchstaben):

.....  
.....  
.....

Bei Überweisung auf untenstehende Konten bitte Kennwort Enzyklika für die Freiheit der Religionskritik und genaue Bestellmenge angeben. Anschrift nicht vergessen!

Postgiroamt München, (BLZ 700 80 80), Kto-Nr. 842 00-807  
Bank für Gemeinwirtschaft, (BLZ 700 101 11), Kto-Nr. 1700 678 600



**Verlag:** Humanistische Union e. V., Bräuhausstraße 2, 8000 München 2,  
Telefon (0 89) 22 64 41, Telefax (0 89) 22 64 42

**Erscheinungsweise:** 1 x vierteljährlich

Für diese Mitteilungen ist Helga Killinger verantwortlich, für den Diskus-  
sionsteil Heidi Behrens-Cobet, Schloßstr. 67, 4300 Essen 11

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag der Humanistischen Union enthalten

Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1700678600  
(BLZ 700 101 11); Postgiro München 104200-807 (BLZ 700 100 80)

**Redaktionsschluß der nächsten Mitteilungen: 10. 11. 1989**